



HARZER KREISBLATT

Amtsblatt des Landkreises Harz

auch im Internet unter www.kreis-hz.de

7. Februar 2009 | Nummer 1/2009

kostenlos an die Haushalte

Auflage 125.000 Exemplare

Optimistischer Jahresauftakt beim Neujahrsempfang des Landkreises



Ilsenburg. Zum diesjährigen Neujahrsempfang des Landkreises Harz hatten Landrat Dr. Michael Ermrich und Kreistagsvorsitzender Dr. Michael Haase rund 900 Gäste aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens am 19. Januar in die Ilsenburger Harzlandhalle eingeladen. Die Grüße der Landesregierung überbrachte Karl-

Heinz Daehre, Minister für Landesentwicklung und Verkehr, der in seinem Grußwort insbesondere auf infrastrukturelle Projekte einging, bei deren Umsetzung der Landkreis auch künftig auf die Unterstützung des Landes zählen kann. Stellvertretend für die Tausenden ehrenamtlich Tätigen im Landkreis wurden die Wehrleiter der

121 freiwilligen Feuerwehren besonders herzlich begrüßt. Das Philharmonische Kammerorchester sorgte für den festlichen musikalischen Rahmen des Empfangs. Im Anschluss an den offiziellen Teil nutzten die zahlreichen Gäste die Möglichkeit zu Gesprächen in lockerer Atmosphäre. *(Lesen Sie auch Seite 3)*

DER NEUE SEAT IBIZA SC.
DESIGN. PRÄZISION. LEIDENSCHAFT.

Maßarbeit: Ibiza SC – der sportliche Dreitürer.
Erleben Sie die schönste Verbindung von Qualität, Sicherheit und Sportlichkeit.

- Elektronisches Stabilisierungsprogramm ESP inkl. ABS und elektronischer Differenzialsperre EDS, Reifenkontrollanzeige RKA, Berganfahrassistent HHC
- Nebelscheinwerfer mit Abbiegelicht (außer bei Reference)
- Lenksäule höhen- und längsverstellbar
- Airbag für Fahrer und Beifahrer, Kopf-Thorax-Seitenairbag, vorne
- 5 Sterne beim Euro NCAP Crashtest
- erhältlich in den Ausstattungsvarianten Reference, Stylance und Sport

BEI UNS AB 9.290,- EURO*

autoemotion
* Preis inkl. Abwrackprämie
Abbildung ähnlich

FOR SAFER CAR
EURO NCAP
www.euroncap.com

Bergmann & Söhne Automobile GmbH
Stadtweg 1
38855 Reddeber
Tel.: (0 39 43) 26 62 20
<http://bergmann.seat.de>

Bergmann & Söhne GmbH
Filiale Blankenburg
Neue Halberstädter Straße 67
38855 Blankenburg
Tel.: (0 39 44) 35 46 02

Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube
Schüttguttransporte
Erdbewegungen

Containerdienst

☎ **03 94 83 / 87 74**

Große Gasse 366 a
06493 Badeborn

Neujahrsempfang des Landkreises Harz am 19. Januar 2009: Landrat fordert zu Mut und Zuversicht auf: „Mit nachhaltigen Konzepten werden wir auf neue Herausforderungen reagieren“

Ilseburg. Mit Glücksschweinchen und freundlichen Worten wurden die Gäste des diesjährigen Neujahrsempfangs bereits am Eingang der Ilseburger Harzlandhalle herzlich empfangen. Zahlreiche Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung, von Institutionen und Einrichtungen sowie Vereinen und Verbänden waren der Einladung des Landkreises gefolgt und nutzen den Abend, um das im Jahr 2008 gemeinsam Erreichte Revue passieren zu lassen, Erfahrungen auszutauschen und über weitere Wege der künftigen Zusammenarbeit zu sprechen.



Den Blick schärfen für die kleinen Erfolge und daraus Kraft schöpfen für neue Herausforderungen – mit dieser Botschaft leitete Landrat Dr. Michael Ermrich in seiner Neujahrsrede die Bilanz für das Jahr 2008 ein. Das zurückliegende Jahr sei ein „durchaus bewegtes, teilweise mühsames und dennoch insgesamt recht erfolgreiches Jahr“ gewesen.

Der Landkreis habe sich mit Kontinuität als innovativer und starker Wirtschafts- und Tourismusstandort weiter etablieren können. Sowohl die Unternehmen, die mit rund 150 Mio. Euro kräftig in eigene Erweiterungen investiert haben, als auch die Verwaltungen, die unternehmerische Initiative und kommunales Engagement bündeln, haben es verstanden, die zahlreichen Förderprogramme zu nutzen. Dabei – so der Landrat – zähle der Landkreis zu den führenden in Sachsen-Anhalt. Das gelte in gleichem Maße für viele andere Bereiche wie touristische Projekte, verkehrs- und infrastrukturelle Vorhaben, aber auch auf dem 2. Arbeitsmarkt, in Bildungseinrichtungen oder im kulturellen und sozialen Bereich.

Ausdrücklich bedankte sich der Landrat in seiner Rede bei all jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in den zurückliegenden Monaten an ihrem Arbeitsplatz oder in den zahlreichen Vereinen und Verbänden zu dieser positiven Kreisentwicklung beigetragen haben. Er würdigte ganz besonders die ehrenamtliche Tätigkeit in vielen Bereichen und sicherte auch für das neue Jahr eine enge partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu.



Stellvertretend für die vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger hatte Landrat Dr. Ermrich die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis eingeladen. „Die Feuerwehren“ – so der Landrat – „sind nicht nur so etwas wie die gute Seele des Gemeindelebens, sondern in vielfältiger Weise auch Spiegelbild kommunaler Entwicklung mit all ihren Problemen“.

Bezug nehmend auf die gegenwärtige Finanzkrise zeigte sich der Landrat zuversichtlich, dass ihre Auswirkungen im Harzkreis aufgrund der gewachsenen Branchenvielfalt nicht so gravierend sein werden. Er verwies in diesem Zusammenhang aber auch auf die Notwendigkeit, mit nachhaltigen Konzepten auf Standortfaktoren und demografische Entwicklungen zu reagieren, um den Landkreis im Wettbewerb mit anderen Regionen gut zu positionieren.

Dafür gebe es keine Patentrezepte, wohl aber begehbbare Wege. So setze der Landkreis zuallererst auf Wirtschaftsförderung, aber auch auf die weitere Verbesserung der Infrastruktur und der so genannten weichen Standortfaktoren wie Soziales, Bildung und Kultur. Neben der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen gehe es zum Beispiel um Angebote für junge Familien, aber auch um die Bedürfnisse einer alternden Bevölkerung. Deshalb rücken Fragen wie die Gestaltung des ÖPNV, flexible Betreuungsangebote in Kindereinrichtungen und Schulen, aber auch in Senioren- und Pflegeheimen, altersspezifische Bildungs-, Sport- und Erholungsangebote und vor allem eine flächendeckende soziale und medizinische Betreuung in den Mittelpunkt künftiger Anstrengungen.

Im Jahr 2009 stehen aber auch weit reichende Entscheidungen an, die künftige Entwicklung im kommunalen Bereich wesentlich beeinflussen werden, stellte der Landrat mit Blick auf die Gemeindegebietsreform und die bevorstehenden Europa-, Bundes- und Kommunalwahlen fest. Er appellierte in diesem Zusammenhang an ein faires Miteinander und eine hohe Wahlbeteiligung, um zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen auf der kommunalen Ebene zu schaffen.

Den Fall der innerdeutschen Grenze vor 20 Jahren nahm der Landrat nicht nur zum Anlass, um an die 1989 erlebte Aufbruchstimmung zu erinnern. Er wünsche sich, so Ermrich abschließend, „dass wir diese auch wieder als Kraftquell für die 20 Jahre später vor uns stehenden Herausforderungen nutzen können.“



Bauminister Dr. Karl-Heinz Daehre im Gespräch mit der CDU-Bundestagskandidatin Heike Brehmer, dem Landrat Dr. Michael Ermrich und dem Kreistagsvorsitzenden Dr. Michael Haase.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion: Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09
e-mail: pressestelle@kreis-hz.de

Bezug: Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode,
Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de,
Internet: www.harzdruck.de

Anzeigenberatung: Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26
Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27

Verteilung: UNISON – Agentur für marktorientiertes Werben GmbH, Kyselhäuser Straße 77,
06526 Sangerhausen, Telefon (0 34 64) 24 11-0, Fax (0 34 64) 24 11-50

Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 34 64) 24 11-0

Aus den Ämtern der Kreisverwaltung:

Beratung durch KfW und Investitionsbank wird auch 2009 fortgesetzt

Nach einer gemeinsamen Auswertung des Sprechtages mit allen Partnern in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank in Magdeburg wurde beschlossen, das monatliche Beratungsangebot im Harzkreis im Jahr 2009 fortzuführen.

Fast 30 Unternehmer und Existenzgründer konnten durch die seit März 2008 durchgeführten Beratungstage wertvolle Tipps zu den geplanten Vorhaben erhalten. Damit wurde ihnen der Weg zu einer sicheren und effektiveren Finanzierung geebnet.

Die Beratungen finden jeweils am 2. Dienstag des Monats von 9 bis 15 Uhr in Halberstadt, Domplatz 49 (Petershof), Südanbau, 1. Obergeschoss, Raum 202 B statt. Zielgruppen sind Existenzgründer, junge Unternehmer und Unternehmen mit Erweiterungsabsichten, die ihre Finanzierung durch öffentliche Mittel ergänzen möchten. Voraussetzung sind ein konkretes Vorhaben sowie die dazu gehörigen kaufmännischen Unterlagen.

Folgende Termine sind in diesem Jahr für den Landkreis Harz vorgesehen: 10. Februar, 11. März, 9. April, 12. Mai, 9. Juni, 8. Juli, 12. August, 9. September, 13. Oktober, 10. November und der 8. Dezember.

Eine vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Hierfür steht neben Karin Müller von der Wirtschaftsförderung des Landkreises Harz (0 39 43) 93 58 12 auch Thomas Rimpler vom Unternehmerbüro der Stadt Halberstadt (0 39 41) 55 12 30 zur Verfügung.

Förderprogramm „Lokales Kapital“: Neue Förderrunde 2009

Das Wirtschaftsministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat das Arbeitsmarkt-Förderprogramm „Lokales Kapital“ für 2009 mit einer neuen Förderrunde aufgelegt. Ziel des Förderprogramms ist es, lokale Antworten auf lokale Bedürfnisse zu geben. Förderfähig sind ausschließlich lokale Initiativen mit einem Nachhaltigkeitsanspruch. Für den Landkreis Harz stehen für einen Zeitraum von zwei Jahren 150 000 Euro zur Verfügung.

Die Mikroprojekte richten sich vorrangig an Arbeitssuchende, deren Zugang zum Arbeitsmarkt auf Grund von Vermittlungshemmnissen erschwert wird. Dazu zählen u. a. Langzeitarbeitslose, arbeitslose Frauen und Alleinerziehende, sozial benachteiligte Jugendliche oder ältere Arbeitnehmer.

Antragsteller für eine Mikroprojektförderung können Einzelpersonen (auch aus den Zielgruppen) oder auch Verbände, Vereine, Unternehmen etc. sein. Die Projekte können mit maximal 10 000 Euro gefördert werden. Eine Kofinanzierung ist nicht notwendig. Es muss sich um in sich abgeschlossene Projekte handeln. Innerhalb einer Projektlaufzeit von maximal zwei Jahren sind die Maßnahmen umzusetzen.

Förderfähig sind Projekte im sozialen, kulturellen, sportlichen und gewerblichen Bereich, im Umweltsektor sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen. Die geplanten Aktivitäten und Projekte müssen lokalen Anforderungen und dem lokalen Bedarf entsprechen sowie zur Erhöhung der Beschäftigung für den Arbeitsmarkt von bisher Benachteiligten beitragen.

Alle Interessenten können bis zum **20. März 2009** ihre Vorschläge beim Landkreis Harz, Amt für Wirtschaftsförderung einreichen. Weitere Informationen gibt es beim Amt für Wirtschaftsförderung oder im Internet unter www.kreis-hz.de, Rubrik Wirtschaft.

Kontakt:

Landkreis Harz
Amt für Wirtschaftsförderung
Georg Dörge
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Tel. (0 39 43) 93 58 09
E-Mail: georg.doerge@kreis-hz.de

Fischerprüfung 2009 findet am 21. März statt

Die nächste Fischerprüfung in Sachsen-Anhalt findet am 21. März 2009 statt. Im Landkreis Harz können die Prüfungen in den Berufsbildenden Schulen „Geschwister Scholl“ in Langenstein, Ortsteil Böhnshausen, Dorfstraße 4 abgelegt werden.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung sind ab sofort beim Landkreis Harz, Untere Fischereibehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt erhältlich. Die Anträge müssen bis spätestens 20. Februar 2009 bei der Unteren Fischereibehörde eingegangen sein. Für Anträge, die nach diesem Termin eingehen, ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Die Prüfungsgebühren betragen für die Jugendfischer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 28 Euro und für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 56 Euro. Die Gebühren sind bei der o. g. Behörde einzuzahlen bzw. werden mittels Kostenfestsetzungsbescheid nach Antragstellung erhoben.

Für die Zulassung zur Fischerprüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung ein Nachweis über die Teilnahme am Pflichtlehrgang zur Vorbereitung erforderlich. Lehrgänge werden von den Anglerverbänden durchgeführt.

Kontakt:

Landkreis Harz
Untere Fischereibehörde
Tel. (0 39 41) 59 70 43 94 oder - 43 95

Landkreis Harz

Zahnärztin / Zahnarzt gesucht

Der Landkreis Harz sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n Zahnärztin / Zahnarzt, welche/r im Auftrag des Landkreises in Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen vorwiegend im Bereich Wernigerode die zahnärztliche Untersuchung der Kinder und Jugendlichen (Erhebung des Zahnstatus, Feststellung von Krankheiten und Fehlentwicklungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich) vom 2. bis 12. Lebensjahr, in Fördereinrichtungen bis zum 18. Lebensjahr durchführt.

Die Befunderhebung soll unter Berücksichtigung der WHO-Kriterien durch die Zahnärztin/den Zahnarzt erfolgen.

Die Befunddokumentation erfolgt durch eine Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes, welche den Zahnarzt begleitet. Die Untersuchungsmaterialien und technischen Voraussetzungen für die Dokumentation werden vom Landkreis gestellt.

Die zahnärztliche Untersuchung soll in den Einrichtungen jeweils zeitgleich mit präventiven Maßnahmen (Mundhygienetraining, Ernährungslenkung) erfolgen, welche eine Prophylaxefachkraft des Gesundheitsamtes durchführt.

Für Rückfragen stehen die Sachgebietsleiterin des Zahnärztlichen Dienstes, Frau Jäger (Tel.: 03941-59 70 44 94) oder die Leiterin des Gesundheitsamtes, Frau Dr. Christiansen (Tel.: 03941-59 70 23 01) gern zur Verfügung.

Bitte teilen Sie uns mit, ob und zu welchen Konditionen Sie bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 27. Februar 2009 an den Landkreis Harz
Gesundheitsamt
Postfach 1542
38805 Halberstadt.

Der Landrat

Weiterbildung von A bis Z jetzt in der gemeinsamen Kreisvolkshochschule Harz

Der Kreistag hat im vergangenen Jahr mit seinem Beschluss den Weg für eine gemeinsame KreisVolksHochSchule Harz (KVHS Harz) geebnet. Seit dem 1. Januar sind nun drei altherwürdige Volkshochschulen unter dem Dach der KVHS Harz vereint.

Lange Tradition

Die Volkshochschulen in Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode wurden bereits 1919 gegründet und waren seitdem, bis auf eine Unterbrechung von 1939 bis 1948, unermüdlich im Bereich „Bildung für das Volk“ tätig. Heute



heißt es „Erwachsenenbildung“, aber das Anliegen und die Zielstellung sind fast unverändert. Vor allem in den letzten Jahren fand und findet eine (Rück-)Besinnung auf die humanistischen Werte von Bildung statt. Das ist ganz im Sinne von Melanchthon, der seit dem vergangenen Jahr übrigens vor dem Carl-Ritter Haus steht. (siehe Foto). Aus Anlass der Gründung 1919 der Kreisvolkshochschulen wird es im Oktober dieses Jahr eine Festveranstaltung zum 90-jährigen Jubiläum geben.

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVHS Harz wissen, dass

die Bereitstellung eines attraktiven Bildungsangebotes im Landkreis Harz mit seiner Fläche von 2 104 Quadratkilometern und einer Einwohnerzahl von rund 244 000, eine große Herausforderung ist. Unser Ziel ist es, im gesamten Landkreis nach den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Bildung vorzuhalten und die leistungsstärkste Volkshochschule in Sachsen-Anhalt zu werden“, erklärte Gerlinde Schöpp, Geschäftsführerin der KVHS Harz.

Die meisten Kurse und Veranstaltungen werden an den drei hauptamtlich geleiteten Standorten in Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode angeboten. Darüber hinaus finden die Kurse und Veranstaltungen bei Bedarf auch in jedem anderen Ort im gesamten Landkreis statt. Die dazu erforderlichen Kooperationen gibt es bereits mit zahlreichen Städten und Gemeinden. Weitere sollen folgen.

Natürlich gibt es bei einem Zusammenschluss zweier bereits seit längerem bestehenden Einrichtungen auch Veränderungen, da manche Sachverhalte bisher unterschiedlich geregelt waren und nun vereinheitlicht werden. So gibt es neue einheitliche Regelungen für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen der KVHS Harz. Diese sind im Internet auf der neuen Homepage unter www.kvhs-harz.de und im Programmheft zu finden.

Die Broschüren werden nicht mehr an alle Haushalte verteilt, sondern schwerpunktmäßig im Landkreis ausgelegt. Wer noch kein Programm für das Frühjahrssemester 2009 hat, kann sich an die KVHS wenden und bekommt es dann unverzüglich zugesandt.

Einheitlicher Semesterstart mit umfangreichem Angebot

Der Semesterbeginn wurde angepasst und das Frühjahrssemester hat nun einheitlich am 12. Januar 2009 begonnen. Mehr Informationen zu den aktuellen Angeboten gibt es im Internet, in der Broschüre, in der KVHS Harz und auch hier im Harzer Kreisblatt.

Das Angebot ist wie gewohnt vielfältig und umfangreich. Zurzeit gibt es rund 600 Kurse und Veranstaltungen in den Bereichen Gesellschaft, Sprachen, Beruf, Gesundheit und Kultur/Kreativ. Neu bzw. von der Kreisvolkshochschule Halberstadt übernommen, ist der Bereich „Junge Volkshochschule“. Hinter diesem Angebot verbergen sich gut 320 Dozentinnen und Dozenten, welche sich bereits in einer gemeinsamen Beratung mit den Mitarbeitern der KVHS Harz Gedanken über die weitere Entwicklung der Volkshochschule gemacht haben.



Im Januar fand eine Dozentenvollversammlung statt

„Wir wünschen uns, dass das Angebot gut angenommen wird und die KVHS Harz sich über viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer freuen kann.“, so die Geschäftsführerin.

Enger Kontakt zu Menschen vor Ort

Um noch mehr den Bildungsbedürfnissen der Bevölkerung des Landkreises Harz gerecht zu werden, sollen Vernetzungen ausgebaut und neue aufgebaut werden. Dazu gehört ein enger Kontakt zu den Menschen vor Ort.

Die Idee ist, entsprechend dem Modell von Quedlinburg Interessengemeinschaften oder Fördervereine zu gründen, welche in einer bestimmten Region die Interessen und Wünsche der Bevölkerung in Bezug auf die KVHS Harz vertreten.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KVHS Harz stehen jederzeit gern für weitere Auskünfte zur Verfügung und wünschen allen ein gesundes und auch bildungsreiches Jahr 2009.

Kontakt:

Kreisvolkshochschule Harz GmbH
Pölkensstraße 9a
06484 Quedlinburg
Tel. 03946/524030
Fax 03946/524059

Die **vhs**
Volkshochschulen

Wissen und mehr

Standort Halberstadt:
Friedenstraße 53
38820 Halberstadt

Standort Wernigerode:
Unterm Ratskopf 53
38855 Wernigerode

E-Mail: info@kvhs-harz.de
Internet: www.kvhs-harz.de

Geschäftszeiten:

Mo, Di, Do, Fr	09.00 bis 12.00 Uhr
Di	13.00 bis 18.00 Uhr
Do	13.00 bis 15.00 Uhr
Mi	geschlossen

Auswertung der Befragung zum Bürgerservice in der Kreisverwaltung

Mit der August-Ausgabe des Harzer Kreisblattes, im Internet und mittels ausgelegter Fragebögen waren alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich an einer Umfrage zum Bürgerservice zu beteiligen.

Inzwischen ist die Befragung abgeschlossen und weitgehend ausgewertet. Nachfolgend möchten wir die Ergebnisse der Befragung darstellen:

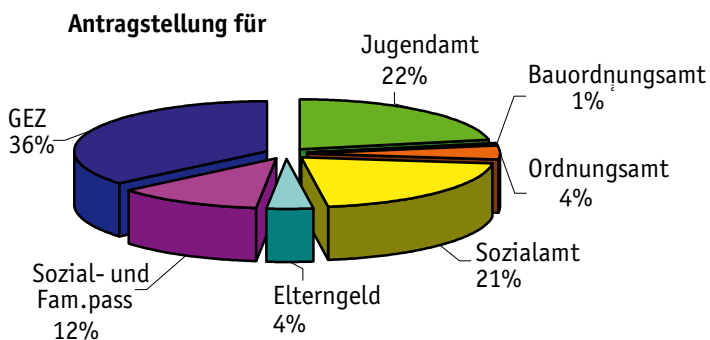
Das vorliegende Befragungsergebnis vermittelt einen Überblick über die Beteiligungsbereitschaft der Bürger sowie über die Zufriedenheit der Bürger mit der Arbeit des Bürgerservice. Es gibt Anregungen und Wünsche der Befragten für weitere Veränderungen im Aufgabespektrum, aber auch noch vorhandene Schwachstellen werden aufgezeigt.

Im Befragungszeitraum vom 1. bis 30. September wurden insgesamt 7455 Anliegen im Bürgerservice vorgetragen, die den gesamten Aufgabenkatalog umfassten. An der Befragung nahmen insgesamt 351 Bürger teil.

Dem statistischen Teil der Befragung ist zu entnehmen, dass vorwiegend weibliche Besucher an der Befragung teilnahmen. In den Altersgruppen zwischen 20 bis 65 Jahre besteht ein ausgewogenes Verhältnis, wogegen nur wenige Befragte unter 20 und über 65 Jahre waren. Es kann festgestellt werden, dass die Bürger vorwiegend ihre Anliegen in der naheliegenden Bürgereinrichtung, d.h. in den Altlandkreisen erledigen.

Der überwiegende Teil der Befragten war schon zum wiederholten Male im Kontakt mit dem Bürgerservice. Wie wichtig die Öffentlichkeitsarbeit ist, zeigt sich daran, dass 42 Prozent der Befragten ihre Informationen über die Presse beziehen. 35 Prozent der Bürger erfahren von der Möglichkeit der Aufgabenerledigung im Bürgerservice durch Nachbarn und Bekannte. Allerdings ist die wachsende Bedeutung des Internet für die Information der Bürger nicht zu unterschätzen. Die Notwendigkeit eines aktuellen und bedienerfreundlichen Internetauftritts wurde hier mehrfach erwähnt.

Viele der befragten Bürger nutzten den Bürgerservice, um gleich mehrere Anliegen zu erledigen. Auch in Auswertung der bereits seit Juli 2007 geführten Statistik über Besucher und Anliegen ist ersichtlich, dass sich die Tätigkeiten qualitativ und quantitativ verändert haben. Wo einst der Bürger in den ehemaligen Bürgereinrichtungen zum Teil nur Auskünfte bzw. Anträge erhalten hat und zum nahen Fachamt verwiesen wurde, ist heute eine intensive Beratung und Hilfestellung möglich. Die Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen können somit gleich an das bearbeitende Fachamt weitergeleitet werden.



Als Schwerpunkt der Anliegen in Quedlinburg, Halberstadt und Falkenstein/Harz gilt die Antragstellung aus den Ämtern Jugend sowie Soziales, da diese ihren Sitz in Wernigerode haben. Es werden vorrangig Anträge gestellt auf Erlass bzw. Ermäßigung der Elterbeiträge für Hort und Kindertagesstätten, zur Bundesausbildungsförderung, zum Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, zum Sozial- und Familienpass sowie auch zum Elterngeld und zur Befreiung von Rundfunkgebühren.

Der zeitliche Umfang der einzelnen Anliegen ist sehr unterschiedlich. Er reicht von einer Nachreichung (z. B. von Antragsunterlagen), die in unter fünf Minuten erledigt ist, bis hin zur amtlichen Beglaubigung, Annahme von Anträgen und Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen sowie Klärung

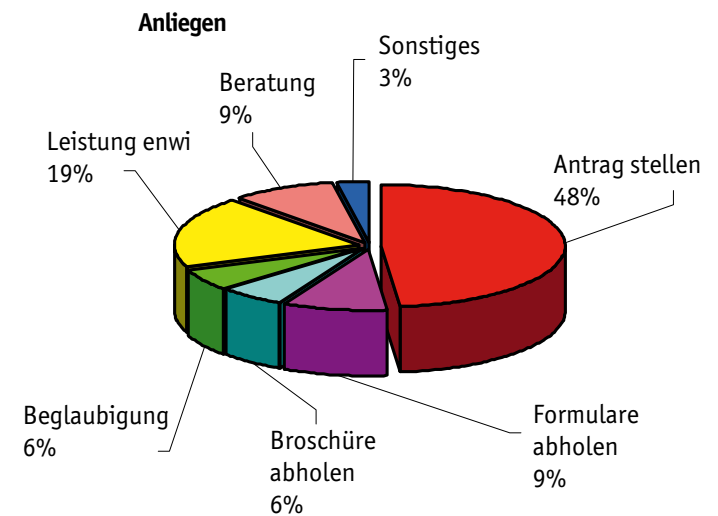
von Sachverhalten, wofür bis zu 20 Minuten und in Ausnahmefällen auch mehr Zeit benötigt wird.

Zu 77 Prozent konnte den Befragten in ausreichender Zeit im Bürgerservice geholfen werden. Diese Bekräftigung ist nicht zuletzt auch auf die kontinuierliche Erweiterung des Angebotskataloges sowie auf die permanente Qualifizierung der Mitarbeiterinnen durch die Fachämter zurückzuführen. Lediglich zehn Prozent wünschten darüber hinaus eine Beratung im Fachamt. Sie konnten auf die Außensprechtag in Halberstadt und Quedlinburg bzw. in wenigen Fällen auf die direkte Vorsprache in Wernigerode verwiesen werden.

Mit der Befragung wollte sich der Landkreis Harz auch ein Bild über die Anforderungen der Bürger an eine bürgernahe Verwaltung machen. Für viele Befragte sind die Wege zu den einzelnen Standorten der Verwaltung zu beschwerlich und zudem mit zusätzlichen Kosten und Zeit verbunden. So wurde quer durch alle Standorte der Wunsch geäußert, den Bürgerservice zu erhalten bzw. am Standort Wernigerode noch weiter auszubauen. Bemängelt wurde zu den Standorten Wernigerode und Halberstadt die fehlende Diskretion am Tresen. 80 Prozent der Befragten waren mit den Öffnungszeiten zufrieden. Nur zwölf Prozent wünschten sich eine tägliche Öffnungszeit bis 18 Uhr oder einmal im Monat einen Sprechtag am Sonnabend.

Obwohl die bürgerintensiven Ämter (Jugend- und Sozialamt) ihren Sitz in Wernigerode haben, wünschten sich die Bürger ein breit gefächertes Angebot zur Annahme, Hilfestellung und Weiterleitung von Anträgen analog der anderen Standorte des Bürgerservice.

Insgesamt kann man die Resonanz auf den Bürgerservice als positiv bezeichnen.



Die Befragten zeigten sich mit der Beratung, dem Service und der Freundlichkeit der Mitarbeiter zum überwiegenden Teil sehr zufrieden. Nur wenige Bürger beklagten längere Wartezeiten.

Derzeit prüft die Verwaltung Möglichkeiten, um die im Rahmen der Befragung gegebenen Hinweise und Anregungen zur weiteren Verbesserung und Ausweitung des Bürgerservice zeitnah umsetzen zu können. Über die Ergebnisse werden wir in einer der nächsten Ausgaben des Harzer Kreisblattes informieren. Noch wichtiger wird es aber nach Abschluss der Gemeindegebietsreform sein, kreisliche Dienstleistungen auch im Bürgerservice der Städte direkt anzubieten.

Der Bürgerservice macht es sich auch weiterhin zur Hauptaufgabe, bürgerorientierte Dienstleistungen in einem optimalen zeitlichen Rahmen, mit freundlicher und fachkundiger Beratung „aus einer Hand“ und damit verbunden geringeren Wege- und Wartezeiten für die Bürger anzubieten.

Unter dem Motto: „Ihre Meinung ist uns wichtig!“ werden die Mitarbeiter/Innen auch künftig alle Anregungen und Hinweise aufnehmen. Die Auswertungen liegen in allen Bürgereinrichtungen zur Einsicht aus.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

I N H A L T

A. Landkreis Harz

1. Satzungen und Verordnungen

- Wasserschutzgebietsverordnung Dardesheim Seite 10
- Wasserschutzgebietsverordnung Dingelstedt Seite 13
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der enwi Seite 17

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Gebietsänderungsvereinbarung Schierke/WR Seite 17
- Bekanntmachung des Umweltamtes Seite 22
- Auslegung Nahverkehrsplan ab 2009 Seite 22
- Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2007 der ehemaligen Kreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode Seite 23

- Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Verwertung von Klärschlämmen Seite 23

B. Eigenbetriebe und Gesellschaften

C. Bekanntmachungen regionaler Behörden und Einrichtungen

- Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2007 der Kreissparkassen Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode Seite 23

D. Sonstige Mitteilungen

E. Wahlbekanntmachungen

- Sitzübergang im Kreistag Seite 23

A. Landkreis Harz

1. Satzungen und Verordnungen

Verordnung zur Festlegung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Wasserfassung Dardesheim – im Landkreis Harz (Wasserschutzgebietsverordnung Dardesheim)

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 248 ff), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Wasserfassung Dardesheim

im Gebiet der Gemarkung Dardesheim sowie im Gebiet der Gemarkung Badersleben

das Wasserschutzgebiet Dardesheim festgelegt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die
- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| Schutzzone I: | Fassungsbereich |
| Schutzzone II gleich Schutzzone III: | Engere und Weitere Schutzzone. |

Die Schutzzonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren:

- a) Zone I: Gemarkung Dardesheim, Flur 8, Flurstücke 919/365, 294 und 310/2
- b) Zone II+III: Gemarkung Dardesheim, Fluren 2, 3 und 8 Gemarkung Badersleben, Fluren 1 und 2
- (3) Gemäß § 48, Abs. 3 Satz 5 WG LSA werden die Zonen wie folgt beschrieben:
- a) Die Ausdehnung der TW-Schutzzone I (Fassungsbereich) beträgt von der Quelfassung – Dardesheim allseitig mindestens 10 m und in Richtung des ankommenden Grundwassers bei Karstgrundwasserleitern mindestens 30 m. Sie erfasst damit Teile der Flurstücken 294, 919/365 und 310/2 der Flur 8 in der Gemarkung Dardesheim.

- b) Im vorliegenden Fall besitzt bei einer Quelfassung in Karstgrundwasserleitern mit größeren Schüttmengen die Zone II in oberstromiger Richtung mindestens eine Ausdehnung von 1.000 m. Sie umfasst somit den gesamten Zuflussbereich der Zone III. Hiernach werden entsprechend den bestehenden Grundstücks- und Gemarkungsgrenzen, die Engere Schutzzone (Zone II) gleich der Weiteren Schutzzone (Zone III) wie folgt begrenzt:

im Westen:

Innerhalb der Gemarkung Dardesheim, Flur 8 vom südlichsten Punkt der Westgrenze des Flurstückes 788/310 weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze, über das Flurstück 301 bis zum östlichsten Punkt der Südgrenze des Flurstückes 360, weiter entlang der Südgrenze bis zum westlichsten Punkt, entlang der Westgrenze des Flurstückes 360, über das Flurstück 364 bis zur Südgrenze des Flurstückes 362, weiter in nordwestlicher Richtung des Flurstückes 362 bis zur Westgrenze; entlang der Westgrenze des Flurstückes 362 sowie in der Flur 2 der Gemarkung Dardesheim entlang der Westgrenzen der Flurstücken 107/5 und 107/6; weiter entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 107/6, 107/2, 107/3 und 107/4; von hier aus weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 7 bis westlichen Punkt der Südgrenze des Flurstückes 109/2 entlang der Westgrenze des Flurstückes 109/2; nun entlang der Nordgrenze des Flurstückes 109/2 und der Südgrenze des Flurstückes 1/2 in der Flur 3; entlang der Westgrenze des Flurstückes 50/3 in der Flur 1 der Gemarkung Badersleben,

im Norden:

entlang der Nordgrenze des Flurstückes 50/3 über das Flurstück 104/54 bis zur Nordwestgrenze des Flurstückes 55/3 und weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung des Flurstückes 55/3;

im Osten:

weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzungen des Flurstücks 62/3 und 64/1 sowie in südöstlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Flurstücke 41, 42/1, 44/1 51/1 und 155/57 in der Gemarkung Badersleben, Flur 2;

im Süden:

weiter in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung des Flurstückes 155/57 in der Flur 2. Von hier aus in der Flur 3 der Gemarkung Dardesheim über das Flurstück 20 und weiter entlang der südöstlichen Begrenzung des Flurstückes 39 und weiter über das Flurstück 48; entlang eines Teiles der Nordostgrenze des Flurstückes 49/9; von hier aus entlang der Südgrenzen der Flurstücken 49/9, 49/10 und 49/11 und weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 49/11; über das Flurstück 49/15 und weiter in südwestlicher Richtung entlang eines Teiles der Südgrenze des Flurstückes 49/8, der Südgrenze der Flurstücke 49/18 und 49/16; von hier aus in nordwestlicher Richtung entlang



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

eines Teiles der Westgrenze des Flurstückes 49/16; in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 51/1; über das Flurstück 53/2; weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 61/8; von hier aus entlang der Südgrenzen der Flurstücken 61/8, 61/7, 61/6, 61/5, 61/4, 61/20, 61/2, 61/1 und 56/2; weiter entlang eines Teiles der Westgrenze des Flurstückes 56/2 bis auf Höhe des südöstlichsten Punktes des Flurstückes 294, über Flurstück 919/365, entlang der Süd- und Westgrenze des Flurstückes 294, in westlicher Richtung entlang des westlichen Teils der Südgrenze des Flurstückes 310/2 und der Südgrenze des Flurstückes 788/310 in der Flur 8 der Gemarkung Dardesheim.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der als Anlage und Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 7.500 eingetragen.

Die einzelnen Schutzzonen sind gekennzeichnet:

Schutzzone I: um die Quelle rote Umrandung – Volllinie
 Schutzzonen II: durchgehend hellgrüne Umrandung (innen zu der Quelle) – Volllinie
 Schutzzone III: durchgehend gelbe Umrandung (außerhalb) – Volllinie

- (5) Ausfertigungen der Karten des Wasserschutzgebietes werden bei den folgenden Behörden verwahrt:
- Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein, Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt
 - Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Nicolaiplatz 1, 38855 Wernigerode
 - Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein, Am Markt 11, 38835 Osterwieck

§ 2

Schutzbestimmungen im Fassungsbereich (Schutzzone I)

- (1) In der Schutzzone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind in der Schutzzone I zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die Anwendung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Wachstumsregulatoren sowie Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in der Engeren und Weiteren Schutzzone

- (1) Für die engere und weitere Schutzzone (Zone II sowie III) gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß Anhang (Handlungen bzw. Nutzungen).
- (2) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu besorgen ist.
- (3) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Genehmigung erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das bevorteilte Wasserversorgungsunternehmen hat
1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunen, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
 3. Abwässer aus Betriebsgebäuden und Rückspülwasser aus Aufbereitungsanlagen so abzuleiten, dass keine Beeinträchtigungen der Grund- und Oberflächenwässer eintreten,
 4. das Grundwasser im Einzugsgebiet zu untersuchen, die Grundwassermessstellen regelmäßig zu beproben und die Messergebnisse regelmäßig auszuwerten,
 5. bei Erreichen oder Überschreiten der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) 1 in der jeweils gültigen Fassung die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren und gemeinsam mit diesen die Ursachen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu ergreifen,
 6. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet befindlichen Grundstücke haben – soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind – zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich der Brunnen einzäunen,
 3. Messstellen zur Beobachtung des Wassers einrichten,
 4. Hinweise zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. wassergefährdende Ablagerungen oder Lagerungen beseitigen,
 6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
 7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen ergreifen,
 9. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

- (3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen und Flächen des Erwerbsgartenbaus haben die für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes gemäß § 4 der Vorschriften über die gute fachliche Praxis beim Düngen (Düngerordnung – DüV) 2 in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmenden Bodenkontrolluntersuchungen und Aufzeichnungen der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Für die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen im Wasserschutzgebiet kann die Wasserbehörde flächenbezogene Bodenuntersuchungen (z.B. zur Feststellung des pH-Wertes und Kalkgehaltes) anordnen und Aufzeichnungen zu Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel verlangen.

§ 5

Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harz) kann auf Antrag von Schutzbestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist (§ 49 Abs. 4 WG LSA). Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG LSA 3 versehen werden. Sie kann auch ohne einen Vorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 VwVfG widerrufen oder nachträglich mit einer Auflage versehen werden.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

§ 6

Übergangsbestimmungen

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Anlagen und durchgeführten Handlungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die erforderlichen Genehmigungen nach § 3 oder Befreiung nach § 5 bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harz) zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den fristgemäß gestellten Antrag gelten die Anlagen und Handlungen als rechtmäßig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 191 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes betritt sowie Handlungen darin vornimmt, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen sowie sonstige Handlungen vornimmt, die den Bestimmungen des § 3 entgegenstehen,
 2. eine nach den §§ 2 oder 3 verbotene Handlung vornimmt, ohne im Besitz einer von der zuständigen Wasserbehörde erteilten Befreiung zu sein,
 3. die Beschränkungen des § 3 missachtet und /oder dagegen verstößt,
 4. gegen die Duldungs- und Handlungspflicht des § 4 verstößt
- (2) Absatz 1 gilt nicht bis zur Entscheidung über die in der Frist des § 6 gestellten Anträge für die beim Inkraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Anlagen und durchgeführten Handlungen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehen Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen der Verordnung unberührt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser gemäß § 11 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) zur Trinkwasserversorgung“, Landkreis Halberstadt, III/ Amt f. Umwelt und Naturschutz, vom 19.02.2003, außer Kraft.

Halberstadt, den 19.12.2008

gez. Dr. Ermrich

- Siegel -

Anhang zu § 3 Abs. 1

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II gleich III
1.	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse unterirdische Lager	
1.1	Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z.B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten
1.2	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiele wie 1.1)	verboten
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Untergrundspeicher für wassergefährdende Stoffe	verboten
1.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren	verboten
1.5	Untertagebergbau	verboten
1.6	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten
1.7	Durchführung von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten
1.8	Sprengungen	verboten
2.	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe	
2.1	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	verboten
2.2	Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten
2.3	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlagen von Abfällen	verboten
2.4	Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wasserkraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken, Gießereisanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten
2.5	Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	verboten
2.6	Bau und Betrieb von Bodenbehandlungsanlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten
2.7	Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten
2.8	Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen	verboten
2.9	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperanteilen	verboten
2.10	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten
2.11	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten	verboten
2.12.	Errichtung und Erweiterung von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter diese Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen)	beschränkt;
3.	Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, siehe Nr. 5. Sachgebiet Landwirtschaft)	
3.1	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9 VAwS LSA)	beschränkt
3.2	Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 158 WG LSA)	verboten

¹ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 21. Mai 2001 – TrinkwV 2001 (BGBl. I, Seite 959, zuletzt geändert am 31.10.2006 durch Art. 363 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2407)

² Düngerverordnung (Verordnung über die Anwendung von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I Nr.7 vom 05.03.2007, S. 222).

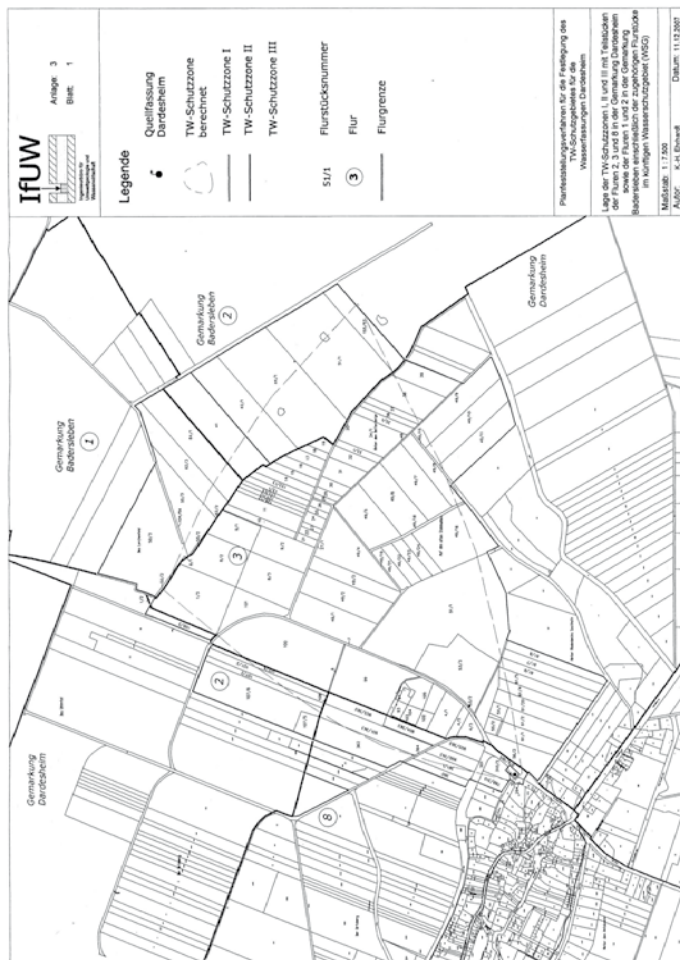
³ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, Seite 698/699) i.V.m.d. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. S. 102)



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

3.3	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwertung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	verboten
4.	Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen	
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und -verrieselung), ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten
4.2	Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund	beschränkt
4.3	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	beschränkt
4.4	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	verboten
4.5	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten
4.6	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	verboten
4.7	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	verboten
4.8	Bau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben und Trockenaborten	verboten
4.9	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt

Anlage Lage der TW-Schutzzonen I, II und III mit Teilstücken der Fluren 2, 3, und 8 (Gemarkung Dardesheim) sowie der Fluren 1 und 2 (Gemarkung Baderleben) des künftigen Wasserschutzgebietes (WSG) Dardesheim; M 1 : 7.500



Verordnung zur Festlegung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserfassung „Dingelstedt-Westernfeld“ im Landkreis Harz (Wasserschutzgebietsverordnung Dingelstedt)

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248 ff), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Wasserfassung Dingelstedt- Westernfeld im Gebiet der Gemeinde Dingelstedt das Wasserschutzgebiet Dingelstedt- Westernfeld festgelegt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die
Schutzzone I: Fassungsbereich
Schutzzone II gleich Schutzzone III: Engere und Weitere Schutzzone.

(Die in einem Tracerversuch ermittelten Abstandsgeschwindigkeiten ergaben eine Ausdehnung der Schutzzone II über das gesamte unterirdische Einzugsgebiet der Wasserfassung hinaus.)

Die Schutzzonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren:

- a) Zone I: Gemarkung Dingelstedt, Flur 6, Flurstück 574/167 (Brunnen 1) sowie Flur 6, Flurstück 607/168 und 608/168 (Brunnen 2).
- b) Zone II und III: Gemarkung Dingelstedt, Fluren 5, 6, 7 und 11.
- (3) Gemäß § 48, Abs. 3 Satz 5 WG LSA werden die Zonen wie folgt beschrieben:

- a) Die **TW-Schutzzone I** umfasst jeweils den Fassungsbereich der beiden GW-Brunnen. Die Ausdehnung der Zone I soll nach der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete Teil I von jedem Brunnen allseitig 10 m betragen. Diese zwei Bereiche um jeden der beiden Brunnen sind einzuzäunen. Diese Brunnen liegen:

Br. 1 (Hy Din 502/90) in der Flur 6, auf dem Flurstück 574/167 und
Br. 2 (Hy Din 501/90) ebenfalls in der Flur 6, auf den Flurstücken 607/168 und 608/168.
- b) Die äußere Grenze der **TW-Schutzzone II** ist zugleich die äußere Grenze der **TW-Schutzzone III** (Engere und Weitere Schutzzone). Das in der Gemarkung Dingelstedt gelegene GW-Einzugsgebiet (TW-Schutzzone II und TW-Schutzzone III gemeinsam) wird dabei anhand der Fluren und Flurstücken wie folgt begrenzt
im Norden
innerhalb der Flur 6 mit den nördliche Begrenzungen der Flurstücken 99, 341/100, 100/1, 344/100, 345/100, 101, 102 121, 155/1, 156; 511/157, 512/157, 195/157, 196/157, 359/158, 360/158, 370/159, 371/159, 617/160, 161, 162; entlang der Ostgrenze des Flurstückes 162 nach Süden über die Landstraße (Flurstück 103) bis zur nördlichen Begrenzung des Flurstückes 581/171, von da aus weiter in nordöstlicher Richtung über die nördlichen Begrenzungen der Flurstücken 581/171, 582/171, 583/172, 584/173, 585/174 und 532/175;
im Osten
weiter in südöstlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Flurstückes 532/175 und der Westgrenze des Flurstücks 120; von hier aus innerhalb der Flur 5 weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 123, weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 123 mit Querung des Flurstückes

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

125 in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 126/1 bis zur Ostgrenze des Flurstückes 126/1 und weiter in südlicher Richtung entlang eines Teiles der Westgrenze des Flurstückes 117, Querung der Landstraße (Flurstück 117) in östlicher Richtung hin zur Nordgrenze des Flurstückes 319/132 und weiter entlang der Westgrenze des Flurstückes 117 nach Süden bis zur Nordgrenze des Flurstückes 502/129, weiter entlang der Nordgrenze des Flurstückes 502/129 sowie der der Ostgrenzen der Flurstücken 502/129, 503/129, 504/129, 129/1, 129/2 und der der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 423/304 bis zum Flurstück 309 innerhalb der Flur 7; entlang der Nordgrenze des Flurstückes 309 in östlicher Richtung und weiter in Richtung Süden entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 309, 308, 396/307, 306, 494/305;

im Süden

weiter in westlicher Richtung entlang der Süd- und Westgrenze des Flurstückes 494/305 bis in Höhe der Südwestgrenze des Flurstückes 497/302 und weiter entlang der Südgrenzen der Flurstücken 505/242, 508/184, 183, 476/182, 181/1, 473/179, 472/178, 471/177, 445/176 sowie eines Teiles der Südgrenze des Flurstückes 469/175; weiter entlang der Ostgrenze des Flurstückes 457/173 entlang der Südgrenzen der Flurstücke 158/2 und 516/158 bis zur Ostgrenze des Flurstückes 226/49 innerhalb der Flur 11; von hier aus weiter nach Süden bis zur Südgrenze des Flurstückes 226/49 weiter entlang der Südgrenzen der Flurstücke 226/49 und 224/3 und weiter in westlicher Richtung innerhalb einer nördlichen Teilfläche des Flurstückes 223/51 bis zur Südgrenze des Flurstückes 198/51 und entlang dieser Südgrenze bis zu ihrem Ende;

im Westen

weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 198/51, 197/3, und 192/48 und in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 192/48 bis zur Westgrenze des Flurstückes 203/39; von hier aus weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 207/39 über eine Teilfläche des Flurstückes 214/1 bis zur Westgrenze des Flurstückes 38; weiter entlang dieser Westgrenze bis zu deren nördlichstem Punkt und dann nach Osten entlang der Nordgrenze des Flurstückes 38; weiter in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Teilfläche des Flurstückes 214/1 bis zur Westgrenze des Flurstückes 114/1; weiter in Richtung Norden über den Weg Flurstück 119 entlang der Westgrenze des Flurstückes 114/1 über die Landstraße Flurstück 103 und weiter entlang der Westgrenze des Flurstückes 99.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der als Anlage und Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 6.000 eingetragen.

Die einzelnen Schutzzonen sind gekennzeichnet:

Schutzzone I: um die Brunnen 1 und 2 jeweils rote Umrandung – Volllinie.

Schutzzonen II und III: durchgehend hellgrüne Umrandung (innen zu den Brunnen hin) und gelbe Umrandung (außerhalb) – Volllinie.

- (5) Ausfertigungen der Karten des Wasserschutzgebietes werden bei den folgenden Behörden verwahrt:
- Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein, Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt
 - Gemeinde Huy, Bahnhofstr. 243, 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy
 - Landkreis Harz, Umweltamt, Fr.-Ebert-Straße 42, 38828 Halberstadt

§ 2

Schutzbestimmungen im Fassungsbereich (Schutzzone I)

- (1) In der Schutzzone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

- (2) Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind in der Schutzzone I zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die Anwendung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Wachstumsregulatoren sowie Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in der Engeren und Weiteren Schutzzone

- (1) Für die Engere und Weitere Schutzzone (Zone II sowie III) gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß Anhang (Handlungen bzw. Nutzungen).
- (2) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu besorgen ist.
- (3) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Befreiungen erfolgt durch die Untere Wasserbehörde.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das bevorteilte Wasserversorgungsunternehmen hat
1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunen, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
 3. Abwässer aus Betriebsgebäuden und Rückspülwasser aus Aufbereitungsanlagen so abzuleiten, dass keine Beeinträchtigungen der Grund- und Oberflächenwässer eintreten,
 4. das Grundwasser im Einzugsgebiet zu untersuchen, die Grundwassermessstellen regelmäßig zu beproben und die Messergebnisse regelmäßig auswerten,
 5. bei Erreichen oder Überschreiten der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)1 in der jeweils gültigen Fassung die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren und gemeinsam mit diesen die Ursachen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu ergreifen,
 6. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet befindlichen Grundstücke haben – soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind – zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich der Brunnen einzäunen,
 3. Messstellen zur Beobachtung des Wassers einrichten,
 4. Hinweise zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. wassergefährdende Ablagerungen oder Lagerungen beseitigen,
 6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
 7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen ergreifen,
 9. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

- (3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen und Flächen des Erwerbsgartenbaus haben die für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes gemäß § 4 der Vorschriften über die gute fachliche Praxis beim Düngen (Düngemittelverordnung)² in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmenden Bodenkontrolluntersuchungen und Aufzeichnungen der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Für die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen im Wasserschutzgebiet kann die Wasserbehörde flächenbezogene Bodenuntersuchungen (z.B. zur Feststellung des pH-Wertes und Kalkgehaltes) anordnen und Aufzeichnungen zur Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel verlangen.

§ 5 Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harz) kann auf Antrag von Schutzbestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist (§ 49 Abs. 4 WG LSA). Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG LSA³ versehen werden. Sie kann auch ohne einen Vorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 VwVfG widerrufen oder nachträglich mit einer Auflage versehen werden.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Anlagen und durchgeführten Handlungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die erforderlichen Genehmigungen nach § 3 oder Befreiung nach § 5 bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harz) zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den fristgemäß gestellten Antrag gelten die Anlagen und Handlungen als rechtmäßig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 191 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes betritt sowie Handlungen darin vornimmt, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördliche Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen sowie sonstige Handlungen vornimmt, die den Bestimmungen des § 3 entgegenstehen,
 2. eine nach den §§ 2 oder 3 verbotene Handlung vornimmt, ohne im Besitz einer von der zuständigen Wasserbehörde erteilten Befreiung zu sein,
 3. die Beschränkungen des § 3 missachtet und/oder dagegen verstößt,
 4. gegen die Duldungs- und Handlungspflicht des § 4 verstößt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bis zur Entscheidung über die in der Frist des § 6 gestellten Antrages für die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Anlagen und durchgeführten Handlungen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

¹ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Art. 1) der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung) vom 21.5.2001 – TrinkKW 2001 (BGBl. I S. 959)

² Verordnung über die gute fachliche Praxis beim Düngen (Düngemittelverordnung) vom 26.11.2003 (BGBl. I 2003, 2373), zuletzt geändert durch Erste Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004, 2767) und durch Vierte Verordnung vom 27.07.2006 (BGBl. I 2006, 1818)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 ZBGBl. I S. 718, 833)

§ 8 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen der Verordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Landkreises Halberstadt als „Verfügung über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das vorgesehene Wasserschutzgebiet Dingelstedt – Westernfeld vom 15.06.1994 außer Kraft.

Halberstadt, den 19.12.2008

gez. Dr. Ermrich

- Siegel -

Anhang zu § 3 Abs. 1

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II gleich III
1.	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse unterirdische Lager	
1.1	Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z.B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten
1.2	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiele wie 1.1)	verboten
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Untergroundspeicher für wassergefährdende Stoffe	verboten
1.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren	verboten
1.5	Untertagebergbau	verboten
1.6	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten
1.7	Durchführung von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten
1.8	Sprengungen	verboten
2.	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe	
2.1	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht Gasbetrieben	verboten
2.2	Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten
2.3	Bau und Betrieb von Anlagen, zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen	verboten
2.4	Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wasserkraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken, Gießereisanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten
2.5	Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	verboten
2.6	Bau und Betrieb von Bodenbehandlungsanlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

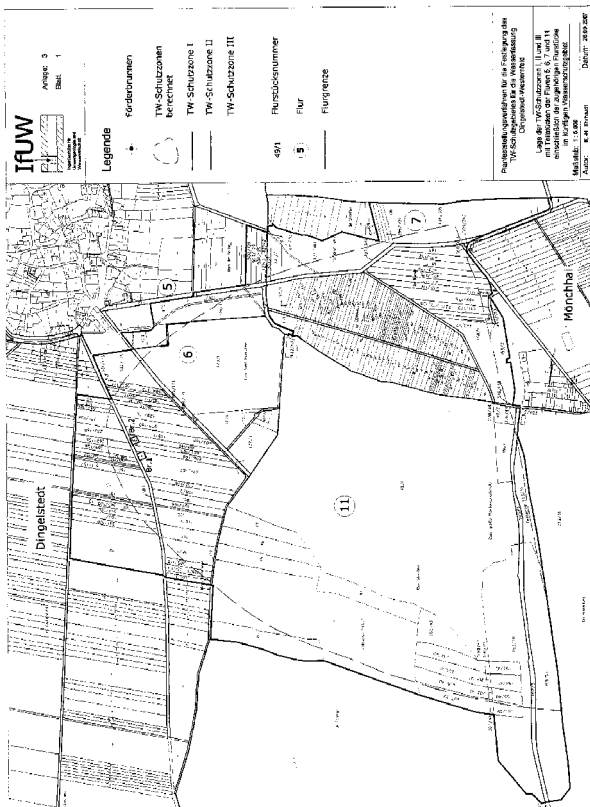
2.7	Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten
2.8	Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen	verboten
2.9	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten
2.10	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten
2.11	Neuausweisung und Ausweitung von Bergbaugebieten	verboten
2.12	Errichtung und Erweiterung von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter diese Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen)	beschränkt;
3.	Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, siehe Nr. 5. Sachgebiet Landwirtschaft)	
3.1	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9 VAWS LSA)	verboten
3.2	Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 158 WG LSA)	verboten
3.3	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwertung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	verboten
4.	Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen	
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserverickerung und -verrieselung), ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten
4.2	Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund	beschränkt
4.3	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	beschränkt
4.4	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	verboten
4.5	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten
4.6	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	verboten
4.7	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	verboten
4.8	Bau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben und Trockenaborten	verboten
4.9	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt
5.	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau	
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gemäß § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes (DGM) vom 15.11.77 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819; 2007, 195)	verboten
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten
5.5	Ausbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 DMG	beschränkt
5.6	Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger (Klär- und Fäkalschlamm sowie Kompost und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen sowie vergleichbare Stoffe aus andern Quellen gemäß § 1Nr. 2a DMG), ausgenommen von Komposten im Bereich von Hausgärten	verboten
5.7	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft auf Brache, schneebedeckten oder gefrorenen Boden	verboten
5.8	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten
5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten
5.10	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992)	verboten
5.11	Waldrodung einschließlich erosionsbegünstigende Handlungen und Schwarzbrache	verboten
5.12	Grünlandumbruch	verboten
5.13	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und Obstbau sowie Sonderkulturen	beschränkt
5.14	Landwirtschaftliche Beregnung	verboten
5.15	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen mit Fütterung	verboten
5.16	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	verboten
5.17	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltungen in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenztem Umfang	verboten
5.18	Bau und Betrieb von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten
5.19	Bau und Betrieb von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten
5.20	Beweidung, ausgenommen Wandertierhaltung bei günstigen Deckschichten	verboten
5.21	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten
5.22	Bau und Betrieb von Biogasanlagen	verboten
6.	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration	
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten
6.2	Ausbau von Gewässern (ausgenommen davon sind Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, siehe Nr. 1.1.)	verboten
6.3	Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten
6.4	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	beschränkt
7.	Sachgebiet Verkehrswesen	
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

7.3	Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	verboten
7.4	Bau und Betrieb von Bahnlinien und Gleisanlagen	verboten
7.5	Bau und Betrieb von Güterumschlag- und Rangierbahnhöfen	verboten
7.6	Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten
8.	Sonstige Sachgebiete	
8.1	Motorsport	verboten
8.2	Tontaubenschießplätze	verboten
8.3	Golfplatzanlagen	verboten
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätzen	verboten
8.5	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten
8.6	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	verboten
8.7	Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	verboten
8.8	Grundwasserabsenkung, außer für Trinkwassergewinnung	verboten
8.9	Nutzen von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	beschränkt
8.11	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Komposte und Klärschlämme, im Landschaftsbau	verboten

Anlage Lage der TW-Schutzzonen I, II und III mit Teilstücken der Fluren 5, 6, 7 und 11 einschließlich der zugehörigen Flurstücke im zukünftigen Wasserschutzgebiet (WSG) M 1 : 6.000



1. Satzung zur Änderung der Satzung der „Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR“

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 03. Oktober 2001 (GVBl. S.136), in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Landkreis Harz errichtet für sein Kreisgebiet ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, das den Namen „Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR“ trägt. Die Kurzbezeichnung lautet „enwi“.“
2. In § 9 Abs. 1 wird im 3. Satz die Zahl 12 durch die Zahl 11 ersetzt.
3. § 9 wird durch folgenden Absatz 2 a ergänzt:
„Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Davon abweichend werden Satzungen, der Jahresabschluss, der Wirtschaftsplan sowie das Abfallwirtschaftskonzept in öffentlicher Sitzung behandelt.“
4. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz – AöR tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 18.12.2008

gez. Dr. Ermrich
Der Landrat

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Gebietsänderungsvereinbarung Eingliederung der Gemeinde Schierke in die Stadt Wernigerode

Die Bürger der Gemeinde Schierke haben nach § 17 Abs. 1 und § 26 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 57 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt die Eingliederung durch Bürgerentscheid vom 16.03.2008 beschlossen.

Der Stadtrat von Wernigerode hat mit Beschluss vom 11.12.2008 der Eingliederung der Gemeinde Schierke in die Stadt Wernigerode nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Der Gemeinderat von Schierke hat am 18.12.2008 nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Wernigerode und die Gemeinde Schierke folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Schierke aufgelöst und in die Stadt Wernigerode eingegliedert. Die bisher selbstständige Gemeinde Schierke wird Ortsteil der Stadt Wernigerode. Diese Regelung wird in die Hauptsatzung der Stadt Wernigerode aufgenommen.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Schierke auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Wernigerode angerechnet.
2. Die Einwohner der Gemeinde Schierke haben im Verhältnis zur Stadt Wernigerode die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Wernigerode.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Wernigerode stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern des bisherigen Stadtgebietes zur Verfügung.

§ 3

Neuwahl des Stadtrates

1. Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
2. Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 4

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Schierke gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles „Schierke“, darunter die Worte „Stadt Wernigerode“ und folgend „Landkreis Harz“ stehen.
3. Der Ortsteil und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 5

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde Schierke wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der Gemeinde Schierke die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
2. Der Ortschaftsrat hat ein allgemeines Befassungsrecht sowie ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Schierke betreffen. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die Schierke betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 - die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Schierke betreffenden Angelegenheiten,
 - die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach Baugesetzbuch,
 - die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
3. Darüber hinaus wird für die Ortschaft Schierke unter Berücksichtigung des Haushaltsrechtes bis zum 31.12.2010 je eine Haushaltsstelle eingerichtet für folgende Ausgaben:
 - 200 € für Ehrungen von Jubilaren ab mindestens 70 Jahren
 - 3.500 € zur Unterstützung der Schierker Vereine, allerdings nicht zur Verwendung für Nahrungs- und Genussmittel u. ä.

Ab dem 01.01.2011 kann der Ortsbürgermeister von Schierke wie andere Ortsbürgermeister unter gleichen Voraussetzungen auf den Verfügungsfonds des Oberbürgermeisters zurückgreifen; die Schierker Vereine profitieren sodann von der für Wernigerode und die Ortsteile beschlossenen Vereinsförderung.

4. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Ortsbürgermeisters und der Ortschaftsräte richtet sich nach der Satzung über die Aufwandsentschädigung, Erstattung von Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wernigerode (Entschädigungssatzung).
5. Abweichend von Abs. 4 erhält der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Schierke für den Rest seiner Amtszeit i.S.v. § 58 Abs. 1b GO LSA weiter die bisherige Aufwandsentschädigung.

§ 6

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Schierke zu erhalten.
2. Die Stadt Wernigerode wird Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** genannten kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften der Gemeinde Schierke nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gewährleisten. Diese Verpflichtung der Stadt Wernigerode entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Stadt Wernigerode unterstützt grundsätzlich die Betreuung von Kindern in Schierke.
4. Die Beschulung der Schierker Kinder soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf Wunsch der Eltern in Elbingerode oder Wernigerode erfolgen oder ggf. in einer wiedereröffneten Grundschule Schierke.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Wernigerode tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Schierke an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Schierke angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Schierke an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Wernigerode über.
2. Die von der Gemeinde Schierke abgeschlossenen Verträge ergeben sich aus der **Anlage 2**.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Schierke geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Wernigerode über. Hierzu wird zum Stichtag 30.06.2009 ein Anlagenachweis erstellt, aus dem die Bewertung zum Zeitwert hervorgeht. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Schierke ergibt sich aus der **Anlage 3**.
4. Zeitnah vor In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung ist eine Inventur des beweglichen Vermögens durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Inventur sind in einer Inventarliste zu erfassen und der Stadt Wernigerode bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zu übergeben.

§ 8

Ortsrecht

1. Im Gebiet der Gemeinde Schierke gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch Stadtrecht der Stadt Wernigerode wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Wernigerode hat spätestens bis zum 31.12.2013 zu erfolgen. Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt soll im Beitragsrecht das wiederkehrende Beitragssystem gelten.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde Schierke nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Wernigerode nach entsprechender Verkündung, soweit diese Vereinbarung nichts anderes festlegt.



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Wernigerode, die entsprechend anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Schierke betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 9 Haushaltsführung

1. Die Gemeinde Schierke wird vom Abschluss bis zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Vereinbarung finanzielle Verpflichtungen nur in dem Umfang eingehen, wie es der Haushalt ohne Kreditaufnahme zulässt. Dasselbe gilt für Vereinbarungen, die die Stadt Wernigerode über den 30.06.2009 hinaus verpflichten würden.
2. Das Gemeindevermögen wird durch Kassenbestandsaufnahme zum Zeitpunkt des 30.06.2009 ermittelt und von den beiden Kassenaufsichtsbeamten bestätigt.
3. Die für das Haushaltsjahr 2009 beschlossenen Haushaltssatzungen wirken bis zum 31.12.2009 fort.
4. Die Umsetzung der Schierker Haushaltssatzung, die Verwaltung und die sonstige öffentliche wie private Aufgabenerfüllung erfolgt ab dem 01.07.2009 durch die Stadtverwaltung Wernigerode. Sie ist berechtigt, diese Tätigkeiten ganz oder teilweise mit ihrer Zustimmung durch die Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz befristet bis zum 31.12.2009 weiter führen zu lassen. In diesem Fall verschieben sich die in § 7 Ziffer 3 und § 9 Ziffer 2 und 3 benannten Fristen bis längstens zum 31.12.2009.
5. Der Ortschaftsrat der Gemeinde Schierke wirkt entsprechend § 87 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2010, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Wernigerode mit. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel richtet sich für den Ortsteil Schierke nach der von der Stadt Wernigerode für das Haushaltjahr 2010 erlassenen Haushaltssatzung, in der Einnahmen und Ausgaben des Ortsteiles Schierke berücksichtigt werden.

§ 10 Abgaben

1. Ab dem 1.1.2010 gelten für den Ortsteil Schierke die Abgabenregelungen der Stadt Wernigerode.
2. Für die Straßenreinigung wird vereinbart, dass bis zum 31.12.2013 der längstmögliche Reinigungszyklus (derzeit 2 Wochen) festgesetzt wird.

§ 11 Tourismus/Wirtschaft

1. Die Stadt Wernigerode wird den Bestand der Touristeninformation entsprechend der Bedeutung Schierkes sichern und durch die Wernigerode Tourismus GmbH betreiben.
2. Der Eigenbetrieb „Kurbetrieb Schierke am Brocken“ wird zum 1.1.2010 aufgelöst. Die beiden Teile Kurverwaltung und Bauhof werden den entsprechenden Bereichen der Stadt Wernigerode bzw. der Wernigerode Tourismus GmbH bedarfsgerecht zugeordnet.
3. Die Touristeninformation in Schierke wird als eigene Haushaltsstelle innerhalb der Wernigerode Tourismus GmbH geführt. Einnahmen und Kosten werden entsprechend zugeordnet. Überschüsse sollen der Tourismusförderung in Schierke zugute kommen. Dabei soll die Marke „Schierke am Brocken“ als Marketinginstrument sinnvoll in den Auftritt der Wernigerode Tourismus GmbH integriert werden.
4. Die Kurtaxe in Schierke wird spätestens zum 01.01.2010 an das Niveau der Stadt Wernigerode angepasst. Die Gäste des Ortsteils Schierke werden den Gästen der Stadt Wernigerode und der anderen Ortsteile gleichgestellt.

5. Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden, soweit vorhanden, die Gewerbetreibenden des Ortsteiles Schierke gleichberechtigt berücksichtigt. Bei der Vergabe von Aufträgen für die Bedürfnisse des Ortsteils sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen, wenn sie die Leistungen oder Lieferungen nicht ungünstiger anbieten und insbesondere vergaberechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 12 Investitionen/Maßnahmen

1. Die Stadt Wernigerode wird die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Vereinbarung vorhandenen zweckgebundenen Rücklagemittel der Gemeinde Schierke entsprechend ihrer Zweckbestimmung einsetzen.
2. Die Stadt Wernigerode wird in Abstimmung mit der Wernigerode Tourismus GmbH unter Prüfung bestehender Konzepte ein finanziell tragbares Gesamtkonzept zur schrittweisen (touristischen) Förderung Schierke erstellen. Hierzu kommen unter anderem in Frage:
 - Eisstadion
 - Rennschlittenbahn
 - Erschließung Tourismusgebiet Winterberg entsprechend dem Konzept Schierke 2000
 - Bau eines Feuerwehrgerätehauses
 - Umbau Grundschule zur Kindertagesstätte

Weitere Baumaßnahmen und Investitionen werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs.2 dieser Vereinbarung durch den Stadtrat in den folgenden Haushaltssatzungen festgelegt.

§ 13 Personalübergang

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Schierke (s. Anlage 5) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Schierke wird ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Wernigerode vornehmen, soweit dies rechtlich möglich ist.
3. Die Übernahme von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz gemäß § 73 a GO LSA i. V. m. § 128 Abs. 4 Beamtenrechtengesetz, der die eingliedernde Gemeinde Schierke bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Wernigerode obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schierke besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Wernigerode fort. Ihre Mitgliedschaft in der Löschgemeinschaft Bodfeld wird von der Stadt Wernigerode unterstützt.
3. Der bisherige Gemeindeführer wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Ortswehrleiter der Ortschaft Schierke.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

Werden auf Grund dieser Vereinbarung Rechtshandlungen erforderlich, sind diese gemäß § 19 Abs.2 GO LSA frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren. Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wernigerode gilt dies auch im Fall notwendiger Straßenumbenennungen.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

Können Meinungsverschiedenheiten bis zum In-Kraft-Treten der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – am 01.07.2009 in Kraft.

Schierke / Wernigerode, den 13.01.2009

- Siegel -

- Siegel -

gez. Ermisch
Gemeinde Schierke
Der Bürgermeister

gez. Gaffert
Stadt Wernigerode
Der Oberbürgermeister

Anlagen

Schierke	Anlage 1	
Objekt	Anschrift	Dachkonstruktion
Rat	Brockenstraße 5	SD
Kindertagesstätte	Kirchberg 7	SD (Schiefer)
Geräteschuppen mit Veranda	Kirchberg 7	FD (weich)
Geräteschuppen	Kirchberg 7	FD (weich)
Grundschule	Bodeweg 2 a	SD (Schiefer)
Ehem. Sekundarschule	Bodeweg 2 b	SD (Schiefer)
Jugendclub	Bodeweg 2 a	FD (weich)
Dorfgemeinschaftshaus	Bodeweg 2 d	SD
Touristinformation	Brockenstraße 10	SD
Turnhalle	Bodeweg 2c	FD (Bitumenbahn)
(Rodelbahn) Gebäude	Barenberg	FD (weich)
Schaltheus (ehem. Skilift)	Barenberg	FD (weich)
Schiedsrichterturm und Mehrzweckgebäude	Eisstation	FD (weich)
Wohnungen	Brockenstraße 5	SD
Seniorenwohnheim	Brockenstraße 50	SD
FFW-Gerätehaus	Brockenstraße 5	SD und Vordach (flach)
Trauerhalle	Hagenstraße	SD

Anlage 2

Verträge Schierkes mit Dritten von finanzieller dauerhafter Bedeutung (Vertragspartner, Volumen jährlich)

Lfd. Nr.	Benennung Vertrag	Wirksamkeit des Vertrages	Volumen in €/Jahr	Ende Laufzeit
01	Konzessionsvertrag E.ON	01.06.2008 über 20 Jahre	—	31.05.2028
02	Mitgliedschaft im Förderverein für Skisport und Naturschutz im Harz e.V. (FVSN)	01.11.2003	500,00	
03	Vertrag mit FVSN (Unterhaltung Loipe)	01.11.2004	2.600,00	30.10.
04	HSB			

Darlehensverträge der Gemeinde Schierke

- Norddeutsche Landesbank - Darlehen KommInvest 2002
Stand 31.12. 2008 – 21.080,10 €
Jährlich 5.269,80 € Tilgung
(Tilgungsbefreiung bis 2009 wegen dauernder Leistungsschwäche)
- Harzsparkasse Darlehen Nr. 80490034
Stand 31.12.2008 - 135.314,44 €
Zinsbindung bis 30.06.2011
Zinssatz 3,76 % jährlicher Schuldendienst 10.369,20 €

Beteiligungen der Gemeinde Schierke

- Gesellschafter der HSB mit 3%
- Kommanditbeteiligung an der KOWISA 216 Punkte (0,919%)

Sondervermögen

Eigenbetrieb „Kurbetrieb Schierke am Brocken“

Mitgliedschaften

Mitglied im Förderverein Skisport und Naturschutz im Harz e. V. (FVSN) - Beitrag 500 € Vertrag mit FVSN zur Unterhaltung der Loipen - 2 600 €

Anlage 3

Unbewegliches Vermögen

Neben kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Wasserläufen besteht kommunales Eigentum an folgenden Liegenschaften:

Wald	ca. 6,07 ha
Landwirtschaft	ca. 1,56 ha
Grünflächen	ca. 7,00 ha (einschließlich Kurpark)
Sondernutzung	ca. 4,32 ha (einschließlich der Grundstücke zu Anlage 1)
Insgesamt 166 Flurstücke (in der Größe von 2 m ² bis 34 897 m ²).	

Anlage 4

Satzungen, Nutzungsentgelte, Ordnungen der Gemeinde Schierke

Hauptsatzung	24.05.2007
Geschäftsordnung	23.10.2007
Verwaltungskostensatzung	20.10.2005
Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe	20.10.2005
Kindertagesstättenbenutzungs-, und Kindertagesstättegebührensatzung	22.05.2003
-Änderungssatzung	21.12.2007
Stellplatzsatzung	17.03.2005
Ablösesatzung	04.12.2001
Straßenreinigungssatzung	19.02.2002
Baumschutzsatzung	29.01.1996
1. Änderungssatzung	19.02.2002
Kostensatz für Leistungen FFW	10.02.2002
Entschädigungssatzung	25.11.2004
Zweitwohnungsteuersatzung	04.12.2001
1. Änderungssatzung	12.12.2002
Satzung Erhebung von Umlage UV „Ilse/Holtemme“	28.05.2001
1. Änderungssatzung	04.12.2001
2. Änderungssatzung	13.03.2008
Betriebsatzung Eigenbetrieb „Kurbetrieb“ Schierke	23.09.2004
Parkgebührensatzung	17.03.2005
Hundsteuersatzung	20.12.2007
Vergnügungssteuersatzung	04.12.2001
Straßenausbaubeitragssatzung	25.09.2003
Friedhofssatzung	20.12.2007
Friedhofsgebührensatzung	25.09.2008
Satzung über Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	11.12.2003
Sondernutzungsgebührensatzung	11.12.2003
Erschließungsbeitragssatzung	28.05.2001
Haushaltssatzung (2008)	13.03.2008



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Anlage 5

**Stellenplan 2008 Gemeinde Schierke
Arbeitnehmer**

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2008	Zahl der Stellen im Vorjahr 2007	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. des Vorjahres	Erläuterungen
1				
2	1,85	1,85	1,85	0,25 VbE Erstattung Turnhalle 0,05 VbE Erstattung Rentner 0,05 VbE Erstattung Rathaus
3				
4	1,00	1,00	1,00	Erstattung von Schule, Kita und Friedhof
5	1,00	1,00	1,00	0,25 VbE Erstattung Verwaltungsgemeinschaft
6	2,20	2,20	2,20	Erzieherin durch Bewährungsaufstieg E 8
7				
8	0,85	0,85	0,85	
9				
10				
Insgesamt	6,90	6,90	6,90	

**Stellenplan
für das Haushaltsjahr 2008 der Verwaltungsgemeinschaft
Brocken-Hochharz - Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
Beamte**

Produktionsb.	Bezeichnung	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	Gesamt	Erläuterungen
000	Gemeindeorgane	1,0									1,0	
020	Hauptverwaltung			1,0							1,0	
030	Finanzverwaltg.				1,0						1,0	
110	Öffentliche Ordnung				1,0		1,0kw				2,0	1,0 Altersteilzeit 01.04.08-31.01.11 Arbeit 01.02.11-30.11.13 Freizeit
600	Bauverwaltung				1,0			1,0			2,0	
	Summe	1,0		1,0	3,0		1,0	1,0			7,0	

**Stellenplan 2008 Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz
Arbeitnehmer**

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2008	Zahl der Stellen im Vorjahr 2007	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. des Vorjahres	Erläuterungen
1				
2				
3	0,68	0,68	0,68	k.w. Altersteilzeit 01.03.08 – 30.06.10 Arbeitsphase 01.07.10 - 31.10.12 Freizeitphase
4	1,0	1,0	0	
5	1,0	2,0	2,0	
6	4,6	3,43	3,43	
7				
8	10,0	9,0	10,0	
9	7,75	8,5	7,75	1,0 k.w. Altersteilzeit 01.01.07 – 30.04.10 Teilzeitmodell 1,5 mit 100% Förderung; 0,75 nur bis März 2008
10				
Insgesamt	25,03	24,61	23,86	

Daraus 2 – 2,5 Stellen Übernahme

Genehmigung Gebietsänderungsvereinbarung Gemeinde Schierke - Stadt Wernigerode

- I.**
- Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schierke und der Stadt Wernigerode wird genehmigt.
 - Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

II.

Begründung:
Mit Schreiben vom 14.01.2009, eingegangen am 14.01.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.
Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 13.01.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 GO LSA.
Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, soweit nicht über die Änderung der Gemeindegrenzen ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde.
Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Eingliederung der Gemeinde Schierke in die Stadt Wernigerode entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) ist

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Eingliederung der Gemeinde Schierke in die Stadt Wernigerode ist zum 01.07.2009 beabsichtigt.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung wird die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.07.2009 in Kraft treten soll, erteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

III.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 4 Abs. 3

Diese Regelung kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, wenn diese bereits heute Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Schierke nutzen. Soweit Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich diese Regelung darauf nicht erstrecken.

Zu § 5 Abs. 1

Da in § 3 des Vertrages die Neuwahl des Stadtrates vereinbart wurde, und in § 5 zeitgleich die Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsrat eingeführt wird, gehe ich davon aus, dass der Wille der vertragschließenden Parteien auf eine vollumfängliche Anwendung des § 58 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und damit auch auf eine Neuwahl des Ortschaftsrates gerichtet ist. Soweit die Überleitung des Gemeinderates als Ortschaftsrat vereinbart wurde, läuft diese Regelung auf Grund der bereits am 30.06.2009 ablaufenden Amtszeit der Gemeinderäte ins Leere.

Da auf die Festlegung der zukünftigen Größe des Ortschaftsrates im Gebietsänderungsvertrag verzichtet wurde, ist diese durch die in § 62 KWG LSA als Vertretung der neu zu bildenden Kommune bestimmten Wahlkommission festzulegen.

Zu § 5 Abs. 5

Die Regelung bestimmt die Fortzahlung der Aufwandsentschädigung in bisheriger Höhe bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Zahlung, etwa bis zum (eventuell späteren) Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Ortschaftsrat wäre unzulässig.

Zu § 6

Der Abs 1 enthält die festgeschriebene Verpflichtung zur Erhaltung des Charakters und des örtlichen Brauchtums. Die Verpflichtung hat allein deklaratorische Bedeutung, die Stadt Wernigerode kann die vorgenannte Aufgabe lediglich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Etathoheit des Stadtrates gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GO LSA gewährleisten.

Sollte mit Abs. 3 gemeint sein, der Erhalt bzw. der Ausbau von Kindertageseinrichtungen, so ist auch hier auf das Vorhandensein von entsprechenden Haushaltsmitteln zu verweisen und die Entscheidungskompetenz des Rates zu beachten.

Zu § 9 Abs. 4

Durch Abs. 4 soll die Möglichkeit eröffnet bleiben, die Verwaltung der eingemeindeten Gemeinde Schierke bis 31.12.2009 durch die Verwaltungsgemeinschaft „Brocken-Hochharz“ durchführen zulassen. Dies ist nur möglich durch eine Zweckvereinbarung gem. § 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Zu § 15

Die Gebührenbefreiung bezieht sich entsprechend der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers allein auf diejenigen Gebühren, die auf Grundlage des

Landesrechts erhoben werden. Gebühren, die sich aus Bundesrecht ergeben, können keiner Befreiung unterliegen. § 15 ist daher so zu verstehen, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die sich aus Landesrecht ergeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Halberstadt, den 28.01.2009

gez. Dr. Ermrich

Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Gemeinde Darlingerode hat die Zulassung für die Erneuerung und abschnittsweise Umverlegung des Tännal- und Sandtalbachs, im Zusammenhang mit dem grundhaften Ausbau der Dorfstraße (2. Bauabschnitt), in der unteren Wasserbehörde des Umweltamtes des Landkreises Harz beantragt.

Im Zusammenhang mit dem grundhaften Ausbau der Dorfstraße und deren Nebenanlagen sollen die Abflussprofile der Gewässer durch den Einbau von Rahmenprofilen aufgeweitet werden. Des weiteren ist es geplant den Tännalbach auf einer Länge von ca. 35 m in den öffentlichen Straßenraum zu verlegen. Im betroffenen Bauabschnitt soll die Aufweitung der Abflussprofile die derzeitigen hydraulisch ungünstigen Abflussverhältnisse verbessern.

Für die Genehmigung nach § 120 Wassergesetz Land Sachsen – Anhalt (WG LSA in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2006, GVBl. LSA S. 248, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007, GVBl. LSA S. 353) wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien, sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen können beim Landkreis Harz, Umweltamt, Nicolaiplatz 1 in 38855 Wernigerode eingesehen werden.

Wernigerode, den 29.12.2008

gez. Ch. Werner

Nahverkehrsplan des Landkreises Harz

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 den „Nahverkehrsplan ab 2009“ beschlossen.

Der Nahverkehrsplan liegt zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung in den nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten in der Zeit vom 09. Februar bis 06. März 2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Standort Halberstadt: Friedrich-Ebert-Str. 42, Pressestelle – Zi. 226
Standort Quedlinburg: Heiligegeiststr. 7, Sachgebiet ÖPNV – Zi. 223
Standort Wernigerode: R.-Breitscheid-Str. 10, Bürgerbüro
Standort Falkenstein/Harz: Ermsleben, Rathaus, Markt 1 – Zimmer 6
(zu den bekannten Öffnungszeiten)



Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Nach Voranmeldung stehen Mitarbeiter des Sachgebietes ÖPNV / Mobilitätsmanagement auch an den Standorten Wernigerode, Halberstadt und Falckenstein/Harz zur Beantwortung von Fragen zum Nahverkehrsplan zur Verfügung. Termine können unter Tel. (0 39 41 59 70 62 33 bzw. über E-Mail unter nahverkehr@kreis-hz.de vereinbart werden.

i.A. Morgenstern

Landkreis Harz

Amtliche Bekanntmachung

Jahresrechnungen der ehemaligen Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode für das Haushaltsjahr 2007

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 über die Jahresrechnungen der ehemaligen Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBL S. 598; in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 und Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBL S. 568; in der derzeit geltenden Fassung) werden die Jahresrechnungen mit den Rechenschaftsberichten für das Haushaltsjahr 2007 in der Zeit

vom 09.02.2009 bis 19.02.2009

während der Dienststunden im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, in Halberstadt, Zimmer 256, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der Landrat

Landkreis Harz

Ergänzung zur geltenden Abfallrechtlichen Allgemeinverfügung vom 01.11.2007 zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, mit Bezug der Bekanntgabe im Harzer Kreisblatt 06/2007

Der Landkreis Harz erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Um bei Probenahmen und Analysen von PFT eventuellen Messungengenauigkeiten Rechnung zu tragen, gilt der für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen angeordnete Orientierungswert von 100 µg/kg TS (Summe: PFOA und PFOS) als eingehalten, wenn dieser um nicht mehr als 25 % überschritten wird.
2. Von den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1-3 AbfKlärV) sind die Ergebnisse aus den Untersuchungen von PFT in Klärschlämmen, die zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen vorgesehen sind, spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes durch gleichzeitige Übersendung mit den Lieferscheinen als Voranzeige (§ 7 Abs. 1 Nachweispflichten – gemäß Anhang 2 AbfKlärV) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
3. Alle anderen Festlegungen der Allgemeinverfügung vom 01.11.2007 (Az.: 67.23.57.10) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die vollständige Allgemeinverfügung ist bis zum 27.02.2009 in der unteren Abfallbehörde, Sitz Nicolaiplatz 1 in Wernigerode Zimmer 110 einsehbar.

Der Landrat

Für Fragen diesbezüglich stehen Ihnen Herr Germer (Tel. 03941/5970-2166 und Frau Marx (Tel. 03941/5970-2101) von der unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz zur Verfügung.

C. Bekanntmachungen regionaler Behörden u. Einrichtungen

Bekanntmachung

Jahresabschluss für 2007 der Kreissparkasse Wernigerode

Der Verwaltungsrat der Harzsparkasse als Rechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Wernigerode hat den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Kreissparkasse Wernigerode zum 31. Dezember 2007 am 9. Juni 2008 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde am 16. Juli 2008 im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Wernigerode, den 15.01.2009

Harzsparkasse
Der Vorstand

Bekanntmachung

Jahresabschluss für 2007 der Kreissparkasse Quedlinburg

Der Verwaltungsrat der Harzsparkasse als Rechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Quedlinburg hat den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Kreissparkasse Quedlinburg zum 31. Dezember 2007 am 9. Juni 2008 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde am 14. Juli 2008 im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Wernigerode, den 15.01.2009

Harzsparkasse
Der Vorstand

Bekanntmachung

Jahresabschluss für 2007 der Kreissparkasse Halberstadt

Der Verwaltungsrat der Harzsparkasse als Rechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Halberstadt hat den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Kreissparkasse Halberstadt zum 31. Dezember 2007 am 9. Juni 2008 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde am 14. Juli 2008 im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Wernigerode, den 15.01.2009

Harzsparkasse
Der Vorstand

E. Wahlbekanntmachungen

Landkreis Harz
Die Kreiswahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung über Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harz

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den z.Z. geltenden Fassungen gebe ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages, Herr Dr. Uwe Klein (Quedlinburger freie Wählergemeinschaft) aus dem Wahlbereich 10, legt sein Mandat mit Wirkung zum 31.12.2008 nieder.

Der Kreistag hat das Ausscheiden aus dem Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2008 festgestellt.

Gemäß dem vom Kreiswahlausschuss zur Wahl des Kreistages am 22.04.2007 festgestellten Ergebnis geht der Sitz des Wahlvorschlages der Wählergruppe Quedlinburger freie Wählergemeinschaft im Wahlbereich 10 ab 01.01.2009 auf den nächst festgestellten Bewerber Herrn **Ernst-Ulrich Jürgens** über.

Halberstadt, 18.12.2008

gez. Schimroszyk

Titel erstmals für Gymnasium in Sachsen-Anhalt:

GutsMuths-Gymnasium ist „Gesunde Schule“

Quedlinburg. Das Quedlinburger GutsMuths-Gymnasium trägt seit Mitte Januar den Titel „Gesunde Schule“. Die Auszeichnungsurkunde überbrachte Prof. Dr. Christiane Dienel, Staatssekretärin im Gesundheits- und Sozialministerium des Landes Sachsen-Anhalt anlässlich des Tages der offenen Tür am 17. Januar.



Mit der Auszeichnung wurden die gut zwei-jährigen Bemühungen der Schule um das Zertifikat belohnt.

Entsprechend stolz war dann auch Schulleiter Joachim Friedrich. Er dankte den Schülerinnen und Schülern, der Projektleiterin Petra Brandt, dem Quedlinburger Klinikum und den weiteren Partnern des Projektes für ihr Engagement. Staatssekretärin Christiane Dienel zeigte sich erfreut, dass nach zahlreichen Grund- und Sekundarschulen

jetzt erstmalig auch ein Gymnasium den Titel „Gesunde Schule“ von der Landesvereinigung für Gesundheitserziehung verliehen bekommen hat. „Ich bin froh, dass Sie hier den Anfang machen und sozusagen eine Bresche für andere Gymnasien schlagen“. Weiter konnte sie berichten, dass das Projekt inzwischen zum Exportschlager geworden ist, da die Hälfte der zertifizierten Einrichtungen außerhalb von Sachsen-Anhalt liegen.

Kreisbildungsdezernent Ullrich Senge überbrachte die besten Wünsche des Landrates und gratulierte der Bildungseinrichtung zum neu erworbenen Titel.

Berufsbildende Schulen des Landkreises Harz informieren:

Für Vollzeitbildungsgänge rechtzeitig anmelden

Die Berufsbildenden Schulen (BbS) des Landkreises Harz erinnern daran, dass sich Interessenten für Vollzeitbildungsgänge rechtzeitig anmelden sollten. Der Anmeldeschluss ist in der BbS Halberstadt der 28. Februar 2009, in der BbS Quedlinburg müssen die Anmeldungen bis zum 31. März 2009 erfolgen und in der BbS Wernigerode haben die Interessenten bis zum 30. April 2009 Zeit für die Anmeldung.

Berufsschulen laden im Februar zum Tag der offenen Tür ein

Die Berufsbildenden Schulen bieten neben der klassischen Berufsschule, die als duale Ausbildung im Ausbildungsbetrieb und in der Schule erfolgt, auch eine Vielzahl von Bildungsgängen im Vollzeitbereich an. Wer sich detailliert über die einzelnen Bildungsgänge informieren möchte, hat dazu am Tag der offenen Tür Gelegenheit.

Den Anfang machen die Berufsbildenden Schulen „Geschwister Scholl“ Halberstadt. Am Sonnabend, dem 14. Februar 2009 können sich künftige Berufsschüler und Eltern in der Zeit von 9 bis 12 Uhr am Schulstandort Böhnshausen über die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten informieren.

Die Lehrer und Schüler der Berufsbildenden Schulen „J.P.C. Heinrich Mette“ Quedlinburg geben am Freitag, dem 20. Februar 2009 von 8 bis 18 Uhr und am Sonnabend, dem 21. Februar von 9 bis 12 Uhr im Rahmen der Tage der offenen Schule einen Überblick über die Bildungsangebote ihrer Schule.

Besondere Unterrichtseinblicke gestalten die Berufsschüler dabei am Freitag, dem 20. Februar 2009 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Harz. Voranmeldungen werden erbeten per E-Mail (verwaltung@bbs-quedlinburg.de) oder telefonisch unter (0 39 46) 20 80.

Am Freitag, dem 27. Februar 2009 laden die Berufsbildenden Schulen Wernigerode zum Tag der offenen Tür ein. In der Zeit von 14 bis 17 Uhr können sich interessierte Jugendliche und ihre Eltern am Standort Feldstraße über die verschiedenen Berufsbilder informieren.

Mehr Informationen zu den Berufsbildenden Schulen gibt es im Internet: www.bbs-halberstadt.de, www.bbs-quedlinburg.de, www.bbs-wernigerode.de

KinderHochschule klärt Frage, wie unser Gehirn funktioniert

Wernigerode. Mit großem Beifall begrüßten die rund 500 Junior-Studenten den Chefarzt der Wernigeröder Kinderklinik, Dr. Dieter Sontheimer zu seiner bereits zweiten Veranstaltung der KinderHochschule im AudiMax der Hochschule Harz. Auch diesmal drehte sich in der Vorlesung des erfahrenen KinderHochschul-Dozenten alles um den menschlichen Körper. Auf dem Vorlesungsplan der Acht- bis Zwölfjährigen stand das Thema „NEKNED – Wie unser Gehirn funktioniert“.

Kindgerecht aufbereitet erläuterte Chefarzt Dr. Dieter Sontheimer anschaulich den Aufbau des menschlichen Gehirns mit Groß-, Klein- und Stammhirn und brachte den Wissenshunger auch das Funktionsprinzip des Nervensystems näher. Dass die Junior-Studenten aber auch ein echtes menschliches Gehirn zu sehen bekommen kämen und dieses auch noch berühren dürften, konnten sich viele der Jüngsten nicht vorstellen. „Heute habt ihr die einmalige Chance, ein echtes menschliches Gehirn zu berühren, zu untersuchen und auch zu wiegen – dies dürfen sonst eigentlich nur Medizin-Studenten, so dass dies etwas ganz besonderes für euch ist“, betonte Dr. Dieter Sontheimer. Abgerundet wurde die spannende Vorlesung durch abwechslungsreiche Quizfragen, bei denen alle mitfieberten. Zum Abschluss der Veranstaltung bot Dr. Sontheimer den KinderHochschulern erneut die Möglichkeit, alle diejenigen Fragen zum menschlichen Körper loszuwerden, die den Teilnehmern schon lange auf der Zunge brennen. Die nächste Veranstaltung der Kinder Hochschule findet bereits am Sonnabend, dem 14. Februar 2009, statt. Ulrike Drews, Konstanze Richter, Sabine Üblacker und Veit Riese vom Landesgymnasium für Musik Wernigerode widmen sich



Foto: Hochschule Harz

dann dem Thema „Die Physik macht den Ton“ und werden die Frage klären, was Musik mit Physik zu tun hat. Auf Grund des hohen Interesses an den Angeboten der KinderHochschule steht diese Veranstaltung ebenfalls sowohl von 10 bis 12 Uhr als auch von 14 bis 16 Uhr auf dem Vorlesungsplan, eine frühzeitige Anmeldung ist aber unbedingt erforderlich.

Neuausrichtung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Das ändert sich für Bürger, Arbeitgeber und Träger:

Am 1. Januar ist das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Kraft getreten. Damit wurden die Förderinstrumente der Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften zur Betreuung der Arbeitslosengeld II-Bezieher reduziert, vereinfacht und flexibilisiert. Wie die Agentur für Arbeit in einer Pressemitteilung informiert, ergeben sich mit dem neuen Gesetz einige Änderungen für Bürger, Arbeitgeber und Träger.

Die wichtigsten Informationen für Bürger:

Aus dem Vermittlungsbudget werden individuelle Hilfen zum (Wieder)einstieg in den Job gewährt. Darunter fallen zum Beispiel bekannte Leistungen wie Bewerbungs-, Reise- und Umzugskosten oder Ausgaben für die Beschaffung von Arbeitsbekleidung. Neu ist, dass bestimmte Nachweise (Gesundheitspass o. ä.) finanziert werden können. Die Vermittlungsfachkräfte können mit den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget individuell zugeschnittene und schnelle Unterstützung geben und damit schneller helfen. Neu ist der Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. Die Agenturen für Arbeit werden dies bei Jugendlichen immer mit einer Berufsvorbereitungsmaßnahme und bei Erwachsenen mit einer beruflichen Weiterbildung kombinieren.

Die wichtigsten Informationen für Arbeitgeber:

Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber, analog der bisherigen betrieblichen Trainingsmaßnahmen, bleiben erhalten, auch wenn sich Name und Rechtsgrundlage ändern. Sie sind nunmehr auf maximal vier Wochen begrenzt.

Wenig genutzte Förderinstrumente, wie der Einstellungszuschuss bei Neugründungen; der Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation) und die Beitragsbefreiung von der Arbeitslosenversicherung bei Einstellung älterer Arbeitnehmer, entfallen. Ebenso werden Zuschüsse zu den Ausbildungsvergütungen, wenn Auszubildende während der Arbeitszeit an Unterstützungen (z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen) teilnehmen, nicht mehr gewährt.

Die wichtigsten Informationen für Träger:

Der Rechtsanspruch für Erwachsene auf ein Nachholen des Hauptschulabschlusses wird durch die Agenturen für Arbeit immer in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung realisiert. Träger sollten rechtzeitig entsprechende Maßnahmen einrichten und zertifizieren lassen.

Die neuen Maßnahmen zur „Aktivierung und Eingliederung“ (§ 46 SGB III) werden in Kürze ausgeschrieben. Die Ausschreibungen sind im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit abrufbar.

Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind längerfristig vertraglich gebunden. Die Änderungen werden deshalb erst im Herbst 2009 bzw. im Herbst 2010 wirksam. Die Vergabeverfahren starten also erst später.

Für Kindergelderhöhung sind keine neuen Anträge notwendig

Nachdem der Bundesrat im Dezember dem Familienleistungsgesetz zugestimmt hat, wurde das Kindergeld ab dem 1. Januar 2009 für das erste und zweite Kind um jeweils 10 Euro von 154 auf 164 Euro erhöht. Für das dritte und vierte Kind und alle weiteren Kinder stieg das Kindergeld um 16 Euro. Das bedeutet, dass Eltern für ihr drittes Kind ab Januar 2009 nun 170 Euro monatlich erhalten, für das vierte und alle weiteren Kinder erhöhte sich der Betrag jeweils von 179 Euro auf 195 Euro.

Um die erhöhten Beträge zu erhalten, müssen Kindergeldberechtigte keine neuen Anträge stellen. Darauf verweist die Agentur für Arbeit Halberstadt. Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zahlen die erhöhten Kindergeldbeträge pünktlich aus. Ein Änderungsbescheid zur Kindergeldfestsetzung ergeht im Regelfall nicht.

Neuer Flyer erleichtert Stadtrundgänge für Rollstuhlfahrer

Halberstadt. Für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen gibt es jetzt in der Halberstadt Information einen speziellen Flyer für Stadtrundgänge. „Dieser Flyer ist sehr gut gelungen. Wir haben da in Halberstadt einen großen Schritt gemacht für Menschen mit Handicap“, lobt Kerstin Römer, Ansprechpartnerin vom Halberstädter Rolliclub, das neue Erzeugnis.

Seit 2006 werden durch die Halberstadt Information geführte Stadtrundgänge für Rollstuhlfahrer angeboten. Hierfür stellt der Flyer eine hervorragende Ergänzung dar und ist darüber hinaus ein Leitfaden für Rollstuhlfahrer, die auf „eigene Faust“ Halberstadt erkunden wollen.

Wie Christiane König, Chefin der Halberstadt Information berichtet, habe es zwei Jahre gedauert, um den Stadtführer so zu gestalten, wie er jetzt vorliegt. So gab es mehrere gemeinsame Führungen mit dem Halberstädter Rolliclub, der 30 Mitglieder hat und der Stadtführergilde. Dabei haben sich auch nicht behinderte Menschen in den Rollstuhl gesetzt, um selbst zu spüren, wo es Grenzen oder Handlungsbedarf für Rollstuhlfahrer gibt. „Es wurde immer wieder daran gefeilt und neue Erkenntnisse eingearbeitet. Zeit, Inhalte und Bedürfnisse sind aufeinander abgestimmt. Insgesamt sind 14 Stationen mit entsprechenden Anmerkungen aufgeführt“, berichtet die Leiterin der Halberstadt Information.

So erfährt der Nutzer beispielsweise, dass im Rathaus ein Aufzug vorhanden ist, die flache Stufe an der Martinikirche befahrbar ist oder für die Besichtigung des Domes eine vorherige Anmeldung und darüber hinaus eine Begleitperson erforderlich ist.

„Hinweise zum Öffentlichen Personennahverkehr, zu öffentlichen Toiletten oder die Aufführung von Servicestellen wie Rollstuhlreparaturen und Verleih, Apotheken oder Behindertenverbände zeugen von einem optimalen und wirklich gut durchdachten Stadtführer für Menschen mit Handicap“, sagte Kerstin Römer als ihr Christiane König den neuen Flyer, der in einer Auflage von 10.000 Stück gedruckt worden ist, überreichte. (Foto)

Die Stadtrundgänge werden in deutscher und englischer Sprache angeboten. Darüber hinaus gibt es in Halberstadt Führungen für Hörgeschädigte in Gebärdensprache.

„Nun können wir auch in die offensive Werbung gehen“, freut sich Christiane König. „Kommen Sie nach Halberstadt. Dort begrüßt man Sie gern und gibt Ihnen die Möglichkeit, die Schönheit der Stadt auch als Rollstuhlfahrer kennen zu lernen“, formuliert sie das Motto.



Foto: Stadt HBS/Huch

Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege 2. und 3. Platz gehen nach Quedlinburg

Bereits Mitte Dezember wurde in Magdeburg durch Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer der Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege überreicht. Der Ministerpräsident würdigte dabei auch die Bemühungen zum Erhalt von wertvoller Bausubstanz bei zwei Objekten in Quedlinburgs Altstadt.

Die Eheleute Pistrick und das qbatur Planungsbüro wurden für die Sanierung des Gebäudeensembles Höllenhof, Hölle 11 ausgezeichnet und erlangen damit den 2. Platz. Martin und Christine Michaelis wurden für die Sanierung eines Ackerbürgerhofes, Hölle 10 ausgezeichnet.

Der Ministerpräsident hob die Bedeutung eines aktiven Denkmalschutzes hervor: „Die Bewahrung von Denkmälern vergewissert uns unserer Geschichte. Auch im Zeitalter der Globalisierung können wir nur bestehen im Wissen um die eigene Herkunft und im Bewusstsein der eigenen Identität.“

Landkreis Harz auf der Grünen Woche in Berlin: Große Resonanz am Harzer Stand

„Die Präsentation des Landkreises Harz auf der Grünen Woche am 23. Januar in Berlin war ein voller Erfolg.“ Dieses Fazit zog Kreiswirtschaftsförderer Michael Leja und verwies dabei auf das rege Besucherinteresse und die positive Einschätzung des Veranstalters.

Ziel der Messebeteiligung, die durch das Amt für Wirtschaftsförderung des Landkreises Harz organisiert wurde, war es, den Landkreis als Tourismusregion und Wirtschaftsstandort mit hohem Innovationspotenzial und einem breiten Kulturangebot vorzustellen.

Besonderer Höhepunkt war der Besuch des Messestandes durch Bundesminister Wolfgang Tiefensee und Landrat Dr. Michael Ermrich.

„Unser Dank gilt den beteiligten Unternehmen Harzer Mineralquelle Blankenburg und Harzer Likörfabrik Gernrode, der Hochschule Harz, dem Projektpartner „Modellregion Regenerative Energie“, der Stadt Thale sowie dem Harzer Jodlermeister und dem Nordharzer Städtebundtheater, die einen maßgeblichen Anteil an der attraktiven Präsentation unserer Region hatten.“ sagte Leja abschließend.



Landrat Dr. Michael Ermrich, Bundesminister Wolfgang Tiefensee und der Konstanzer Landrat, Frank Hämmerle (v.l.) freuten sich über eine gelungene Präsentation. Mit dem Landkreis aus Baden-Württemberg, teilte sich der Landkreis Harz den Messestand in Berlin.

Umweltpreis 2009 des Landes Sachsen-Anhalt

Auch in diesem Jahr sind wieder alle Interessenten aufgerufen, sich am Wettbewerb zum Umweltpreis des Landes Sachsen-Anhalt zu beteiligen.

Es geht dabei um die Auszeichnung herausragender Aktivitäten und ehrenamtlichen Engagements für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Der Umweltpreis steht unter dem Slogan „Umwelt- und Naturschutz – eine generationenübergreifende Aufgabe!“.

Beteiligen kann sich jeder, also Privatpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen, Schulen, Kirchen, Kindertagesstätten, Schülerarbeitsgemeinschaften oder auch extra zum Zweck der Durchführung der Maßnahmen gebildete Zusammenschlüsse. Gesucht werden Umwelt- und Naturschutzprojekte, in denen Menschen verschiedener Generationen zusammenkommen, die mit- und voneinander lernen und gemeinsam aktiv werden.

Bewerbungen und Vorschläge müssen bis zum 30. April 2009 abgegeben werden.

Es werden Urkunden, Sachpreise und Geldpreise in einer Gesamthöhe von 7 000 Euro vergeben.

Mehr Informationen gibt es im Internet unter www.sunk-lsa.de oder direkt bei der Geschäftsstelle der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz Sachsen-Anhalt (S.U.N.K.) in der Steubenallee 2 in 39104 Magdeburg (Tel. 0391/ 541 50 55 oder struebing@sunk-lsa.de).

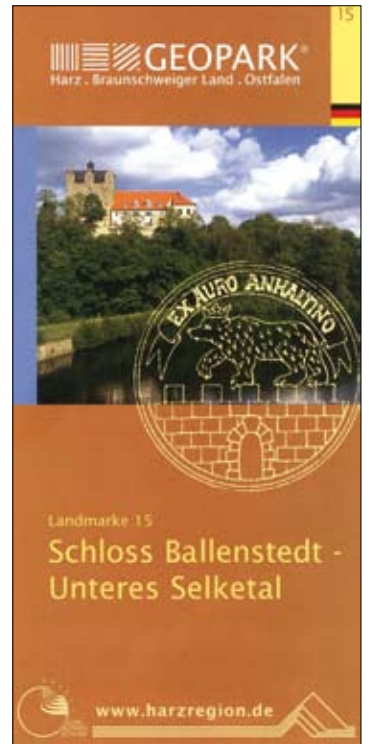
Ansprechpartner bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Harz ist Guido Harnau (Tel. 03941/5970-2120 bzw. guido.harnau@kreis-hz.de).

UNESCO-Geopark Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen Faltblatt in fünfter Auflage erschienen

Ballenstedt. Dr. Klaus George, Geschäftsführer des Regionalverbandes Harz e. V., überreichte kürzlich die fünfte Auflage des Faltblattes der Landmarke 15 des UNESCO-Geoparks an Herrn Dr. Michael Knoppik, Bürgermeister der Stadt Ballenstedt.

In dem Faltblatt werden geologische und kulturhistorisch interessante Sehenswürdigkeiten rund um das Schloss Ballenstedt bis hinein in das Gebiet des unteren Selketals beschrieben. Dazu gehört auch der Große Gegenstein nördlich von Ballenstedt. Die dort 2002 angebrachte Informationstafel war durch Vandalismus leider unleserlich geworden.

Dank des Netzwerkes der Fördermitglieder des Regionalverbandes Harz konnte nun eine neue Tafel hergestellt werden, die der Geschäftsführer ebenfalls im Gepäck hatte.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation: Keine Vor-Ort-Sprechstage mehr

Dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) ist es künftig nicht mehr möglich, einen Vor-Ort-Sprechtag in den Räumen der Landkreisverwaltung in Halberstadt durchzuführen. Darauf weist der Bürgerservice des Landkreises Harz hin. Bei Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger an das Call-Center des Landesamtes wenden. Unter der Rufnummer (0391) 567 8585 sind dort Informationen zu allen Diensten und Produkten des LVermGeo erhältlich.

Auskünfte sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind im Landkreis Harz beim Bauordnungsamt, bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie zu Grundstücken der eigenen Gebiete bei den jeweiligen Stadtverwaltungen und erhältlich.

Vermessungsbüros

Kochbeck & Helms, 38855 Wernigerode, Breite Str. 109

Tel.: 03943 500055

Jens Müller, 38820 Halberstadt, Woort 3

Tel.: 03941 605356

Siegfried Wiese, 38820 Halberstadt, Domplatz 3

Tel.: 03941 68460

Ulrich Golbach, 06484 Quedlinburg, Rathenaustraße 10a

Tel.: 03946 706428

Stadtverwaltungen

Stadt Wernigerode, 38855 Wernigerode, Goethestraße 1

Herr Riehn, Tel.: 03943 654 620

Stadt Halberstadt, 38805 Halberstadt Domplatz 49

Frau Bick, Tel.: 03941 551616

Landkreis / Bauordnungsamt

06484 Quedlinburg Kleiweg 2a

Frau Schumacher, Tel.: 03941 59 70 6548

Mit dem Einsatz einer neuen Liegenschaftskataster-online Programmversion werden nach Mitteilung des Landesamtes weitere Anlaufstellen bürgernah in den Stadtverwaltungen und Bürgereinrichtungen des Landkreises hinzukommen.